



LAND

OBERÖSTERREICH

# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Braunau  
über die Einschau in die Gebarung der

Marktgemeinde

**Aspach**

2020-221708



BEZIRK BRAUNAU

**Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Braunau  
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben:

Braunau am Inn, im Februar 2021

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat in der Zeit vom 3. August bis 29. September 2020 durch 1 Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Aspach vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2017 bis 2019 und fallweise auch der Voranschlag für das Jahr 2020 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Aspach und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Aspach umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>11</b>
DIE GEMEINDE .....	11
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>12</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	12
FINANZAUSSTATTUNG .....	14
HUNDEABGABE.....	15
LUSTBARKEITSABGABE .....	15
VERWALTUNGSABGABEN .....	15
ZAHLUNGRÜCKSTÄNDE.....	15
<b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....	<b>16</b>
DARLEHEN UND HAFTUNGEN .....	16
LEASING, CONTRACTING UND PPP-MODELL.....	17
KASSENKREDIT.....	18
SCHULDENDIENSTQUOTE.....	19
<b>PERSONAL</b> .....	<b>20</b>
DIENSTPOSTENPLAN .....	20
ALLGEMEINE VERWALTUNG .....	21
VOLKSSCHULE .....	22
KINDERGARTEN.....	22
KRABBELSTUBE.....	22
KLÄRWÄRTER UND SCHULWART .....	23
HILFSKRÄFTE .....	23
KURZZEIT-AUSHILFSKRÄFTE .....	24
REINIGUNG .....	24
ERSATZLEISTUNG FÜR ERHOLUNGSURLAUB UND ZEITAusGLEICH.....	24
AUS- UND FORTBILDUNG .....	24
GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN .....	25
<b>GEMEINDEKOOPERATIONEN</b> .....	<b>26</b>
<b>GEMEINDEVERBAND „DIENSTLEISTUNGSZENTRUM 4 SONNEN“</b> .....	<b>27</b>
WINTERDIENST.....	27
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>28</b>
ABWASSERBESEITIGUNG .....	28
ABFALLBESEITIGUNG.....	32
KINDERGARTEN.....	33
KINDERGARTENTRANSPORT .....	35
KRABBELSTUBE.....	36
SCHÜLERAUSSPEISUNG.....	37
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>39</b>
RÜCKLAGEN.....	39
GLOBALBUDGETS .....	39
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE .....	40
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN.....	40
VOLKSSCHULE .....	40
MITTELSCHULE.....	41
TURNHALLE DER VOLKS- UND DER MITTELSCHULE .....	41
ESSEN AUF RÄDERN .....	41
GRÜNRAUM- UND ORTSBILDPFLEGE .....	42
BRUNNENANLAGE .....	42
VERMIETUNG AMTSGEBÄUDE .....	43

VERMIETUNG GEMEINDEOBJEKT MARKTPLATZ 6 .....	43
VERMIETUNG WOHNHAUS SCHULSTRASSE 23 .....	44
MARKTPLATZ 8 .....	44
SPORTANLAGEN .....	45
MUSIKERHEIM .....	45
FEUERWEHRWESEN .....	46
FRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE .....	47
RECHTSKOSTEN .....	47
NAHWÄRMEVERSORGUNG .....	48
STROMVERSORGUNG .....	48
VERSICHERUNGEN .....	48
BUCHHALTUNG .....	49
<b>GEMEINDEVERTRETUNG .....</b>	<b>50</b>
GEMEINDEVORSTAND UND GEMEINDERAT .....	50
PRÜFUNGSAUSSCHUSS .....	50
SITZUNGSGELD .....	50
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN .....	50
<b>AUßERORDENTLICHER HAUSHALT .....</b>	<b>51</b>
<b>SCHLUSSBEMERKUNG .....</b>	<b>52</b>

# Kurzfassung

## Wirtschaftliche Situation

Der freie Handlungsspielraum der laufenden Haushaltsgebarung lag im Jahr 2017 bei rd. 311.400 Euro, bevor er im Jahr 2018 auf rd. 766.100 Euro anstieg und im Jahr 2019 wieder auf rd. 666.200 Euro sank, sich damit jedoch weiterhin auf hohem Niveau bewegte. Die Entwicklung beeinflussten vor allem Mehreingänge bei den Ertragsanteilen und den Gemeindesteuern bzw. -abgaben sowie die Strukturfondsmittel der Gemeindefinanzierung „Neu“. Gebremst wurde die Entwicklung durch Mehrbelastungen in verschiedensten Bereichen (zB Personal, Krankenanstaltenbeitrag, Schuldendienst). Laufende Finanzmittel für Investitionen des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts sowie für Rücklagenzuführungen wurden im erheblichen Gesamtumfang von rd. 1.868.300 Euro bereitgestellt. Im landesweiten Vergleich der Finanzkraft wurde zuletzt der überdurchschnittliche 143. Rang eingenommen.

## Finanzausstattung

### Hundeabgabe

Die Abgabe liegt für sonstige Hunde mit 20 Euro unter den Landesempfehlungen von 40 Euro. Es wird empfohlen, die Hundeabgabe zu erhöhen.

### Lustbarkeitsabgabe

Laut der vom Gemeinderat beschlossenen Verordnung besteht eine Abgabepflicht u.a. für Veranstaltungen und Vergnügungen mit Eintrittsgeldern. Hierfür wurden im Prüfungszeitraum keine Lustbarkeitsabgaben in Rechnung gestellt. Der Beschluss des Gemeinderats für die Abgabenvorschreibung ist zu vollziehen und ist eine Nachverrechnung vorzunehmen.

## Fremdfinanzierungen

Die Belastungen aus Fremdfinanzierungen lagen in den Jahren 2018 und 2019 bei rd. 330.900 Euro und rd. 375.700 Euro. In den Jahren 2020 und 2021 sind Rückgänge auf rd. 235.700 Euro und rd. 113.700 Euro zu erwarten, bevor für die Jahre 2022 bis 2024 im Zusammenhang mit dem „Kurhaus-Darlehen“ wieder ein Anstieg auf etwa rd. 345.000 Euro prognostiziert wird.

Bei 2 Darlehen liegen die Zinskonditionen mit dem 6-Monats-Euribor + Marge von 1 % ohne Berücksichtigung des negativen Euribors über dem Marktniveau. Es wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen.

Bei Darlehensausreibungen wurden die Landesvorgaben auf Einholung von mindestens 3 Angeboten nicht eingehalten. Die Landesvorgaben sind zu beachten.

Da die Verzinsung beim Contracting für die Straßenbeleuchtung über dem Marktniveau liegt, wird empfohlen, mit dem Vertragspartner Verhandlungen aufzunehmen. Zu den negativen Euribor-Werten wird empfohlen, die Unterbrechung der Verjährungsfrist einzureichen.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind für den Kassenkredit mindestens 3 Angebote, davon mindestens 1 von einer überörtlichen Bank, einzuholen. Bei der Kreditvergabe sollten neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen beachtet werden. Der Zuschlag ist der in Summe bestbietenden Bank zu erteilen. Es wird empfohlen, eine Reduzierung der 3 Bankverbindungen anzudenken.

## Personal

Der Personalaufwand stieg im Prüfungszeitraum von rd. 868.000 Euro auf rd. 1.082.000 Euro, was auf Personalzugänge durch die Übernahme der Krabbelstube und -veränderungen in der Allgemeinen Verwaltung sowie den vermehrten Einsatz von geförderten Arbeitskräften zurückzuführen war.

In der Allgemeinen Verwaltung bestehen vergleichsweise hohe Zeitguthaben aus Mehrdienstleistungen und werden dem Buchhalter und Bauamtsleiter monatlich je 10 Überstunden finanziell abgegolten. Im Hinblick auf den Personalstand sollten die Verwaltungstätigkeiten (ausgenommen Amtsleitung) ohne Leistung eines größeren Umfangs an Mehrstunden zu bewältigen

sein. Der Dienstgeber hat für einen ordnungsgemäßen Abbau der Zeitguthaben zu sorgen. Die pauschale Auszahlung von Überstunden in der Buchhaltung und im Bauamt wird von der Aufsichtsbehörde nicht empfohlen und sollte überdacht werden.

Es wird empfohlen, Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung anzustellen und den Zeitraum der Öffnung des Gemeindeamts zu überdenken.

Im Kindergarten wurden im Jahr 2019 einer Teilzeitkraft monatlich Mehrstunden finanziell abgegolten. Nach den dienstrechtlichen Vorgaben ist bei Teilzeitkräften bei ständiger Leistung von Mehrstunden das Beschäftigungsausmaß zu erhöhen.

Bei Einstellung von Hilfskräften sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Das Einsatzgebiet 1 Aushilfskraft betraf primär die Planung einer Musikveranstaltung eines Vereins. Die Einstellung von Arbeitskräften für Vereinstätigkeiten ist keine Aufgabe der Gemeinde und sollte unterbleiben. Es wird empfohlen, den verbliebenen Lohnaufwand in Rechnung zu stellen.

Einem Beamten hat der Gemeindevorstand im Februar 2020 eine Ersatzleistung für nicht konsumierten Erholungsurlaub zuerkannt. Ein Beamter, der vor Erreichen des Regelpensionsalters in den Ruhestand tritt, obwohl er noch dienstfähig wäre, hat die Nichtinanspruchnahme des Urlaubs zu vertreten und keinen Anspruch auf die Ersatzleistung.

Im Zuge der stichprobenartigen Überprüfung der Reiserechnungen der Bediensteten waren teilweise Mängel festzustellen. Die Vorgaben der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift sind zu beachten.

Der Geschäftsverteilungsplan für die Allgemeine Verwaltung entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und ist vom Gemeinderat neu zu beschließen.

## **Gemeindekooperationen**

Der Gemeinderat sollte sich für den Bereich der Allgemeinen Verwaltung neben der bestehenden Zusammenarbeit mit der Gemeinde Höhnhart im Standesamt, der Homepagebetreuung und der gegenseitigen Stellvertretung in der Buchhaltung und im Bauwesen mit den Möglichkeiten der Realisierung weiterer Kooperationsprojekte auseinandersetzen.

## **Winterdienst**

Der Winterdienst wird teilweise von einem landesweit tätigen Serviceunternehmen ausgeführt. Der betreffende Vertrag ist hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12 zu ergänzen.

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Abwasserbeseitigung**

Der Betrieb erwirtschaftete Überschüsse von insgesamt rd. 434.700 Euro bzw. von jährlich im Schnitt rd. 144.900 Euro.

Die Kosten für die Herstellung eines Kanalanschlusses werden entgegen der Kanalordnung bis zu 2 m innerhalb der Grundgrenze des Anschlusswerbers gemeindeseitig getragen. Die Regelungen der Kanalordnung für die Tragung der Anschlusskosten sind zu beachten.

Die Mindestanschlussgebühr deckt eine Bemessungsfläche von 175 m<sup>2</sup> ab, die unter dem vom Land empfohlenen Quotient aus Mindestanschlussgebühr und m<sup>2</sup>-Satz (zwischen 130 m<sup>2</sup> und 170 m<sup>2</sup>) liegt. Es wird eine Gebührenerhöhung und auch die Erhöhung des Prozentsatzes für die Vorauszahlung der Anschlussgebühren auf 80 %, der Bereitstellungsgebühren für angeschlossene unbebaute Grundstücke auf 0,24 Euro je m<sup>2</sup> und der Zählergebühren empfohlen.

Bei Berechnung der Benützungsgebühren nach dem Wasserverbrauch werden je Anschluss mindestens 70 m<sup>3</sup> in Rechnung gestellt. Dieser Wert stellt sich für 1-Personen-Haushalte im Hinblick auf die einschlägige Rechtsprechung des VfGH als überhöht dar. Der Mindestwert sollte vermindert werden. Da der Bezug von Brauchwasser aus externen Anlagen zB für die Toilettenspülung nicht berücksichtigt wird, ergeht die Empfehlung, Erhebungen über die betroffenen Haushalte durchzuführen und unter Bedachtnahme auf die politische Absicht zur Förderung umweltrelevanter Maßnahmen eine zusätzliche Benützungsggebühr zB in Form einer jährlichen Verbrauchspauschale von 10 m<sup>3</sup> Abwasser vorzusehen.

Bei Berechnung der Benützunggebühren nach Belastungseinheiten wird das Verursacherprinzip außer Acht gelassen. Es wird empfohlen, die Berechnung an die Wasserrahmenrichtlinie anzupassen.

### **Abfallbeseitigung**

In den Jahren 2017 und 2019 wurden Fehlbeiträge von insgesamt rd. 5.100 Euro erwirtschaftet, die durch Rücklagenmittel ausgeglichen wurden. Im Jahr 2018 wurde dem entgegen ein Plus von rd. 4.300 Euro erwirtschaftet, das dem Rücklagenbestand zugeführt wurde.

### **Kindergarten**

Das jährliche Defizit erhöhte sich schrittweise von rd. 96.500 Euro auf rd. 169.600 Euro, was primär auf vermehrte Personalkosten und die zeitverzögerte Auszahlung der Gruppenförderungen des Landes zurückzuführen war. Die Subventionsquote lag im Jahr 2019 je Kind bei rd. 1.980 Euro und je Gruppe bei rd. 38.870 Euro.

Es wird empfohlen, die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Material- bzw. Werkbeiträge vom Prüfungsausschuss vornehmen zu lassen.

### **Kindergartentransport**

Der Elternbeitrag für die Busbegleitung beträgt 12 Euro je Kind und Monat. Der ausgaben-deckende Beitrag lag im Jahr 2019 bei rd. 40 Euro. Die schrittweise Anhebung des Beitrags auf zumindest 25 Euro je Kind und Monat wird empfohlen.

### **Krabbelstube**

Das jährliche Defizit lag zwischen rd. 13.600 Euro und rd. 67.300 Euro. Die Subventionsquote betrug im Jahr 2019 je Kind rd. 2.330 Euro und je Gruppe rd. 20.600 Euro.

### **Schülerspeisung**

Das in den Pflichtschulen von einem örtlichen Gasthaus zum Preis von 5,50 Euro bezogene Mittagessen wird gemeindeseitig mit 1 Euro je Portion subventioniert. Es wird empfohlen, den Essensteilnehmern gleichlautend zum Kindergarten und zur Krabbelstube die Portionspreise des Gasthauses weiterzuerrechnen.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Globalbudgets**

Für die Globalbudgets bestehen schriftliche Vereinbarungen, die nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen. Der Gemeinderat ist mit dieser Thematik zu befassen.

### **Infrastrukturkostenbeiträge**

Es wird empfohlen, in den Vereinbarungen für Infrastrukturkostenbeiträge die Besicherung durch Bankgarantien vorzusehen.

### **Turnhalle der Volks- und der Mittelschule**

Für die außerschulische Nutzung der Turnhallen sind keine Entgelte vorgesehen. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat spätestens mit der Inbetriebnahme der neuen Turnhalle der Mittelschule mit der Erlassung einer Tarifordnung befasst.

### **Essen auf Rädern**

Dieses Sozialangebot wurde im Prüfungszeitraum von der Marktgemeinde Aspach mit 1 Euro je Portion bzw. mit jährlich durchschnittlich rd. 4.800 Euro subventioniert. Es wird empfohlen, im Gemeindeverband ein ausgaben-deckendes Entgelt einzufordern.

### **Grünraum- und Ortsbildpflege**

Der Umfang an Arbeitseinsätzen und die Aufwände für die Grünraum- und Ortsbildpflege stellen sich als hoch dar. Es wird empfohlen, die Tätigkeiten auf ihre unbedingte Notwendigkeit



hin zu hinterfragen und die Inanspruchnahme des Bauhofverbands und des landesweit tätigen Serviceunternehmens zu reduzieren.

## **Vermietungen**

Bei der Neuvermietung von Betriebsräumen wird empfohlen, die Mietzinse an das ortsübliche Niveau anzupassen. Betriebsförderungen sollten nicht in Form der Reduzierung von Mieten gewährt werden. Bei Veränderung des Mietzinses ist der Mietvertrag zu ändern. Bei einer Wohnungsneuvermietung sollte die Richtwertmiete herangezogen werden. Im Rahmen der Untervermietung beim Objekt Marktplatz 8 wird im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen.

## **Sportanlagen und Musikerheim**

Der Gemeinderat hat sich mit der Thematik der Anpassung der Mietverträge und der vereinseitigen Tragung der laufenden Betriebsaufwände zu befassen.

## **Feuerwehrwesen**

Da keine Feuerwehrgebührenordnung besteht, hat der Gemeinderat eine solche für die rechtskonforme Vorschreibung von Leistungsersätzen der Feuerwehren zu beschließen. Leistungserlöse für Feuerwehreinsätze sind haushaltswirksam darzustellen. Der Feuerwehraufwand lag im Jahr 2019 mit rd. 13,20 Euro je Einwohner innerhalb des Richtwerts des Landes OÖ.

## **Rechtskosten**

Bei Klagen an ordentliche Gerichte ist für die Einbringung und die Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts der Gemeinderat zuständig. Die Generalkompetenz für Verfahren vor ordentlichen Gerichten liegt laut Oö. GemO 1990 beim Gemeinderat. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde nicht als Kläger auftritt, sondern Beklagte in einem Zivilverfahren ist. Für den Abschluss eines Vergleichs ist der Gemeinderat zuständig. Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen sind zu beachten. Es wird empfohlen, bei den Versicherungsanstalten den Ersatz der Kosten für 2 erfolgte Rechtsvertretungen geltend zu machen.

## **Nahwärmeversorgung**

Die Wärmepreise überschritten den vom Land OÖ empfohlenen Richtwert. Es wird empfohlen, mit dem Betreiber den Wärmepreis neu zu verhandeln.

## **Stromversorgung**

Es wurden nie Vergleichsangebote eingeholt. Nach den Landesempfehlungen sollten die Stromkosten mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und ein Liefervertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen werden. Zur Reduzierung der Stromkosten für die Kläranlage wird empfohlen, die Möglichkeit der Installierung einer alternativen Stromlieferanlage auszuloten.

## **Versicherungen**

Nach den Landesempfehlungen sollten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren keine Vollkaskoversicherungen abgeschlossen werden. Auch der Abschluss von Elektrogeräteversicherungen wird nicht empfohlen. Kinder in Krabbelstuben und Kindergärten sind bis zum Schuleintritt im Rahmen der Eintragung in die OÖ Familienkarte kostenlos unfallversichert. Die Durchführung einer unabhängigen Versicherungsanalyse wird empfohlen.

## **Gemeindevertretung**

### **Gemeindevorstand und Gemeinderat**

Ein Großteil der Tagesordnungen zu den Sitzungen des Gemeindevorstands und Gemeinderats umfassten die Standardpunkte „Beschlussfassung von aufsichtsbehördlich bewilligten Finanzierungsplänen“ und „Sonstiges“ ohne nähere Sachverhaltskonkretisierung. Nach der Oö. GemO 1990 sind in den Sitzungseinladungen die einzelnen Tagesordnungspunkte möglichst konkret zu fassen.

### **Sitzungsgeld**

Die Sitzungsgelder wurden innerhalb des Prüfungszeitraums unter dem vom Gemeinderat beschlossenen Wert ausbezahlt. Die Sitzungsgelder sind in korrekter Höhe auszuführen.

### **Außerordentlicher Haushalt**

Das Investitionsvolumen lag im Prüfungszeitraum bei rd. 3.792.600 Euro. Zum Jahresende 2019 wies der außerordentliche Haushalt einen Fehlbetrag von rd. 272.100 Euro aus. Die Bedeckung ist durch Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse gesichert. Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden bis zum Jahr 2024 unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit Auszahlungen von 9.920.000 Euro vorgesehen. Im Hinblick auf die Auswirkungen der „Corona-Pandemie“ bleibt abzuwarten, inwieweit die Investitionsmaßnahmen realisiert werden können.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	31,5
Seehöhe (Hauptort):	443
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	60

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	42,6
Güterwege (km):	36,3
Landesstraßen (km):	15,0

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	16	6	3
	<b>VP</b>	<b>FP</b>	<b>SP</b>

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.338
Registerzählung 2011:	2.396
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	2.612
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	2.616
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	2.524
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.705

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	---
Hochbehälter:	---
Pumpwerke Wasser:	---
Kanallänge (km):	31,0
Druckleitungen (km):	3,3
Pumpwerke Kanal:	7
Kläranlage:	1

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2019:	5.632.594
Ergebnis o.H. lt. RA 2019:	0
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit lt. VA 2020:	0

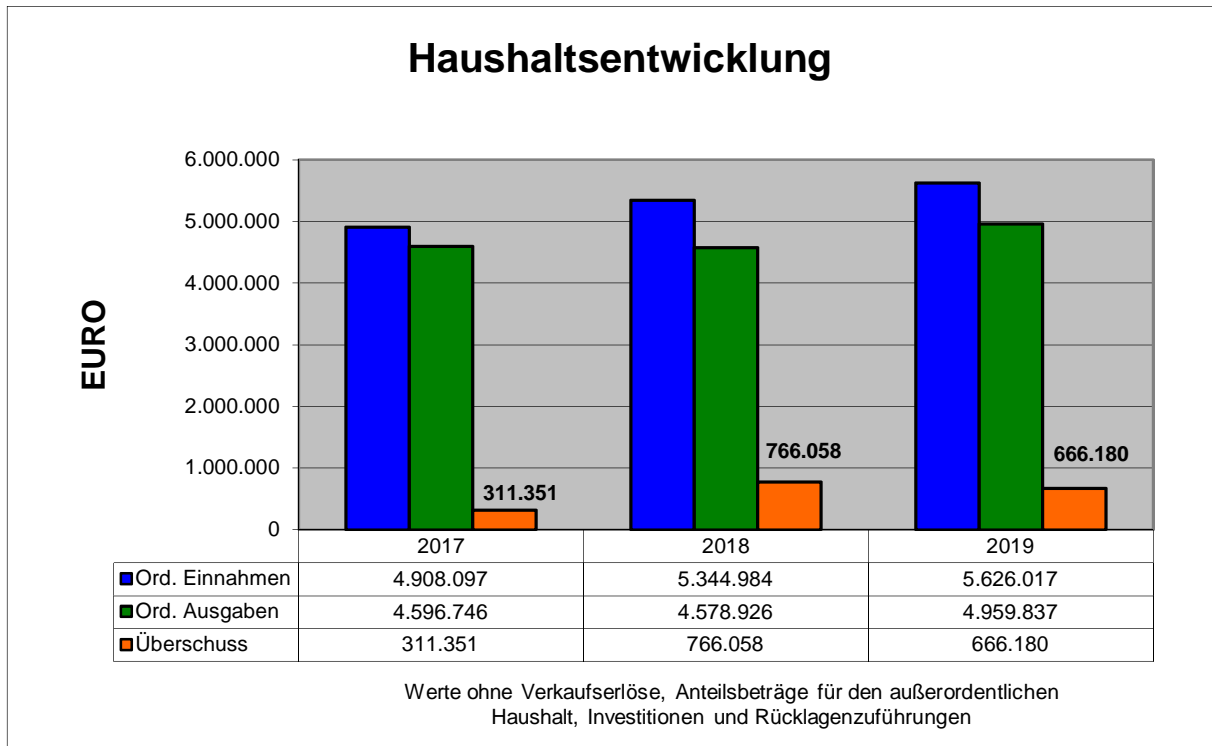
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2019/2020	
Kindergarten:	5 Gruppen, 87 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 12 Kinder
Volksschule:	6 Klassen, 124 Schüler
Neue Mittelschule:	10 Klassen, 205 Schüler

Strukturfondsmittel 2020:	213.634
Finanzkraft 2018 je EW:*	1.150
Rang (Bezirk):*	17
Rang (OÖ):*	143
Verbindlichkeiten je EW:*	894

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	4

\* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2018

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



In der Grafik wurden zwecks Darstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit einmalige Geldbewegungen des ordentlichen Haushalts in Form von Verkaufserlösen, Anteilsbeträgen für den außerordentlichen Haushalt, Investitionen und Rücklagenzuführungen nicht berücksichtigt:

Jahr	2017	2018	2019
Verkaufserlöse	113.500	4.300	6.600
Anteilsbeträge für den ao. Haushalt	252.200	633.100	450.600
Investitionen	158.600	73.000	82.600
Rücklagenzuführungen	14.100	64.300	139.600

Die frei verfügbaren Finanzmittel lagen im Jahr 2017 bei rd. 311.400 Euro. Im Jahr 2018 erhöhten sie sich um rd. 454.700 Euro auf rd. 766.100 Euro, was vor allem auf die gestiegenen Ertragsanteile und die Strukturfondsmittel der Gemeindefinanzierung „Neu“ zurückzuführen war. Im Jahr 2019 war ein Rückgang der freien Finanzmittel auf rd. 666.200 Euro zu verzeichnen, obwohl neuerlich Mehreinnahmen vor allem bei den Ertragsanteilen und Gemeindesteuern bzw. -abgaben vorlagen, die jedoch die Summe der Mehrausgaben (zB für Personal, Krankenanstaltenbeitrag, Schuldendienst) nicht wettmachen konnten. Die Marktgemeinde verfügte zum Jahresende 2019 über Rücklagenmittel von rd. 456.300 Euro, die vorübergehend für die Zwischenfinanzierung außerordentlicher Ausgaben verwendet wurden. Die Finanzsituation stellte sich im Hinblick auf die jährlichen Handlungsspielräume als gut dar.

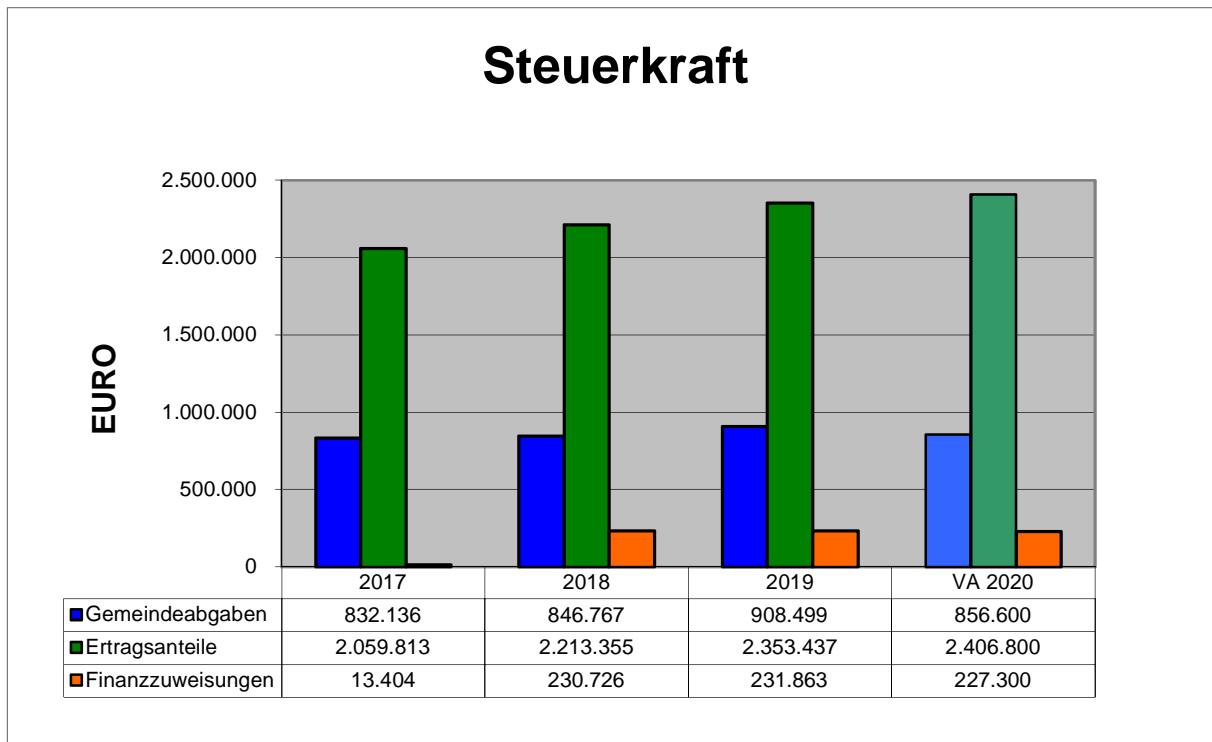
Das ordentliche Haushaltsergebnis wies im Jahr 2017 einen geringfügigen Überschuss von rd. 1 Euro aus und wurde in den Jahren 2018 und 2019 gänzlich ausgeglichen.

Der Voranschlag für das Jahr 2020, der erstmals nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 erstellt wurde, weist in der Finanzierungsrechnung das nachfolgende Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit aus:

<b>Finanzierungsrechnung</b>	<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>
Operative Gebarung	5.820.900	4.889.100
Investive Gebarung	712.800	1.389.400
Finanzierungstätigkeit	0	326.200
Zwischensumme	6.533.700	6.604.700
- Investive Einzelvorhaben	1.281.900	1.352.900
Summe	5.251.800	5.251.800
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0	

Es bleibt abzuwarten, wie stark die nach der Beschlussfassung des Voranschlags aufgetretene „Corona-Pandemie“ die Finanzierungsrechnung nachteilig beeinflussen wird.

## Finanzausstattung



Im landes- und bezirksweiten Vergleich der Finanzkraft des Jahres 2018 wurden mit einem Pro-Kopf-Wert von rd. 1.150 Euro die 143. und 17. Ränge eingenommen. Die Steuerkraft (alle in der Grafik ausgewiesenen Positionen) erhöhte sich im Prüfungszeitraum schrittweise von rd. 2.905.400 Euro auf rd. 3.493.800 Euro, somit um rd. 588.400 Euro bzw. ca. 20,3 %. Für das Jahr 2020 und die Folgejahre bleibt abzuwarten, wie stark die Effekte der „Corona-Pandemie“ vor allem das Volumen der Ertragsanteile und der Kommunalsteuer negativ beeinflussen werden.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt ca. 68,5 % auf die Ertragsanteile, die schrittweise von rd. 2.059.800 Euro auf rd. 2.353.400 Euro, somit um rd. 293.600 Euro bzw. 14,3 %, anstiegen.

Die Gemeindeabgaben, bei denen primär das Kommunalsteueraufkommen Zuwächse aufwies, waren im Schnitt mit ca. 26,8 % an der Steuerkraft beteiligt:

Jahr	2017	2018	2019
Kommunalsteuer	578.500	582.100	636.400
Grundsteuer A+B	218.200	233.200	232.700
Sonstige	35.400	31.500	39.400
Summe	832.100	846.800	908.500

Die Finanzausweisungen, die an der Steuerkraft mit durchschnittlich ca. 4,7 % beteiligt waren, setzten sich im Prüfungszeitraum nachfolgend zusammen:

Jahr	2017	2018	2019
Finanzausweisung § 24 Z 2 FAG 2017	13.400	13.400	13.600
Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“	0	217.300	218.300
Summe	13.400	230.700	231.900

## **Hundeabgabe**

Die Hundeabgabe beträgt seit dem Jahr 2013 für jeden Hund 20 Euro.

Die Abgabe entspricht für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, dem gesetzlichen Maximalwert. Sie liegt jedoch für sonstige Hunde unter dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 40 Euro.

*Die Anhebung der Hundeabgabe für sonstige Hunde auf den Landesrichtwert wird empfohlen.*

## **Lustbarkeitsabgabe**

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2015 nach dem Muster der Interessensvertretung der Gemeinden beschlossen. Die Abgabepflicht umfasst Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden ist, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz. Die im Prüfungszeitraum in Höhe von jährlich rd. 1.600 Euro vereinnahmten Lustbarkeitsabgaben waren den Bereichen Spielapparate und Wettterminals zuzuordnen.

Im Prüfungszeitraum fanden laut den vorliegenden Veranstaltungsanzeigen Veranstaltungen statt, für die die in der Lustbarkeitsabgabenverordnung vorgesehenen Abgaben in keinem Fall in Rechnung gestellt wurden.

*Der Beschluss des Gemeinderats für die Vorschreibung solcher Abgaben ist zu vollziehen. Die Lustbarkeitsabgaben sind nachzuverrechnen.*

## **Verwaltungsabgaben**

Die Verwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) und zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) wurden vorgeschrieben, was eine stichprobenartige Überprüfung ergab. Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage) wurden innerhalb des Prüfungszeitraums keine vorgeschrieben, da solche Anträge nicht eingebracht wurden.

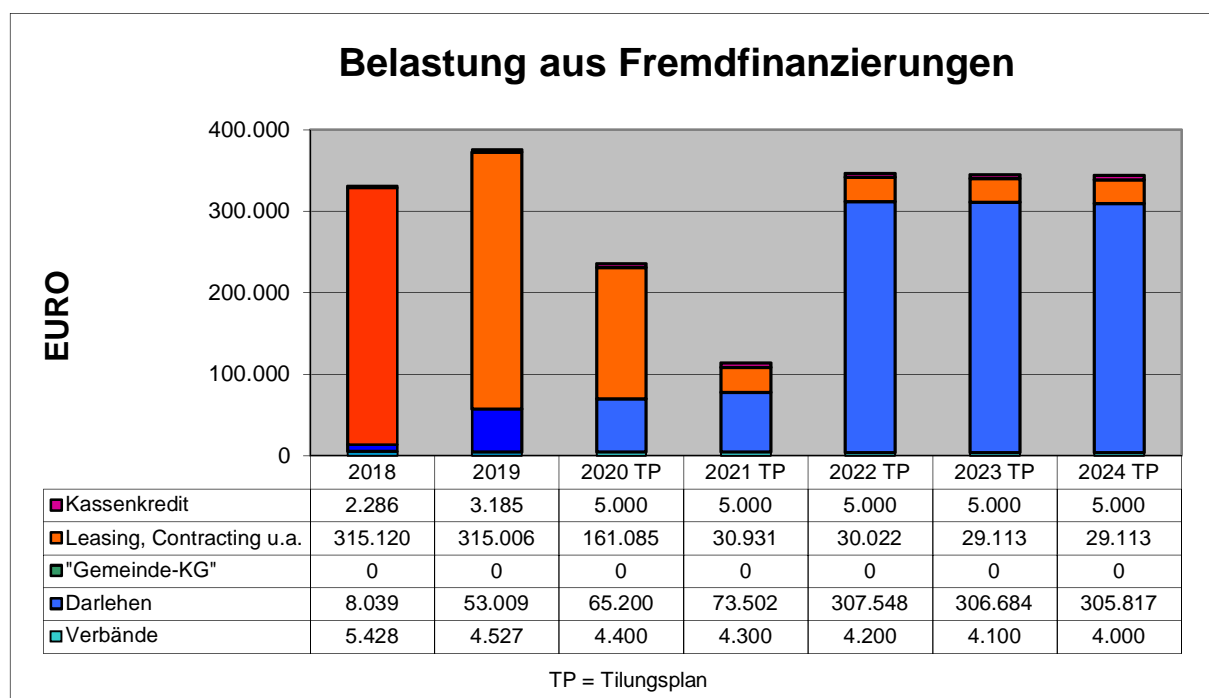
## **Zahlungsrückstände**

Offene Geldforderungen waren zum Jahresende 2019 von rd. 86.600 Euro ausgewiesen, wovon rd. 26.600 Euro auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge, rd. 20.200 Euro auf Kanalbenützungsgebühren und rd. 19.200 Euro auf Landesförderungen beim Kindergarten entfielen. Mit den Rückständen hat sich der Gemeindevorstand im Prüfungszeitraum jährlich in der 3. Quartalssitzung befasst. Vollstreckungsmaßnahmen wurden eingeleitet.

Für bewilligte Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen wurden im Prüfungszeitraum keine Stundungszinsen vorgeschrieben. Aufgrund dieser Feststellung wurde noch im Zuge der Gebarungseinschau die Verzinsung der laufenden Ratenzahlungen mit 6 % pro Jahr vorgenommen.

Säumniszuschläge und Mahngebühren wurden bis zum Jahresende 2019 nur sporadisch vorgeschrieben. Die Zahlungseingänge bezifferten sich im Jahr 2017 auf rd. 407 Euro und in den Jahren 2018 und 2019 auf weniger als 30 Euro. Aufgrund dieser Feststellungen wurden die Säumniszuschläge und Mahngebühren für das Jahr 2020 noch im Zuge der Gebarungseinschau aufgerollt.

## Fremdfinanzierungen



Die Grafik gibt für die Jahre 2018 bis 2024 einen Gesamtüberblick über die aus den verschiedenen Fremdfinanzierungen resultierenden Haushaltsbelastungen. Finanzierungszuschüsse wurden berücksichtigt. Es besteht keine „Gemeinde-KG“.

### Darlehen und Haftungen

Darlehens- und Haftungsverbindlichkeiten bestanden zum Jahresende 2019 in der Gesamthöhe von rd. 2.694.500 Euro:

Schulden (hoheitlicher Bereich)	526.447
Schulden (Abwasserbeseitigung)	2.139.953
Haftungen	28.108
Verbindlichkeit je Einwohner (2.623 Einwohner)	1.027

### Darlehen

Die Darlehen betrafen mit ca. 80 % die Abwasserbeseitigung, mit ca. 15 % den Kindergarten und mit ca. 5 % das Gemeindeobjekt Marktplatz 6. Im Herbst 2020 ist im Rahmen des Ankaufs eines ehemaligen Kurhauses mit einem Darlehensneuzugang von 950.000 Euro zu rechnen (in der Grafik bereits berücksichtigt). Für die unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die weiteren Jahre bis 2024 vorgesehenen Darlehenszugänge von 1.800.000 Euro liegen noch keine Detailplanungen vor.

Fixzinsvereinbarungen bestehen bei 1 Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mit 2 % und bei 3 Finanzierungsdarlehen mit 1,29 %. 4 Darlehen weisen variable Verzinsungen auf: 1mal 6-Monats-Euribor + Marge von 0,95 % (negativer Euribor wird berücksichtigt), 1mal UDRB und 2mal 6-Monats-Euribor + Marge von 1 % (negativer Euribor wird nicht berücksichtigt).

Der Fixzinsatz von 1,29 % liegt zum Prüfungszeitpunkt über dem Niveau variabler Verzinsungen, wobei die längerfristige Marktentwicklung der variablen Zinsen nicht absehbar ist. Die Verzinsung bei den Euribor-Darlehen mit Margen von 1 % liegt über dem Marktniveau. Bei



diesen Darlehen war bis zum Prüfungsbeginn zum negativen Euribor-Wert die Unterbrechung der Verjährungsfrist nicht eingereicht worden. Aufgrund dieser Prüfungsfeststellung hat die Marktgemeinde hierfür umgehend die erforderlichen Schritte gesetzt.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, zu den Darlehen mit erhöhten Margen Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass eventuelle Ansprüche aus den negativen Euribor-Werten nicht verloren gehen.*

Innerhalb des Prüfungszeitraums wurden 3 Darlehensausschreibungen vorgenommen. Bei 2 Ausschreibungen wurden jeweils 2 Vergleichsangebote örtlicher Banken eingeholt. Im 3. Fall wurde von einer Ausschreibung Abstand genommen und das Darlehen an eine örtliche Bank zu bei einem anderen Darlehen vereinbarten Konditionen vergeben.

Laut den Vorgaben des Landes OÖ sind für Darlehen mindestens 3 Angebote, davon mindestens 1 von einer überörtlichen Bank, einzuholen.

*Die Landesvorgaben für Darlehensausschreibungen sind zu beachten.*

Die Darlehenslaufzeiten in den Bereichen Wohnbau und Kindergarten entsprechen mit 10 und 15 Jahren den Empfehlungen des Landes OÖ. Im Abwasserbereich wurde aufgrund der positiven Betriebsführung die übliche Darlehenslaufzeit von 25 Jahren in 2 Fällen mit 10 und 17 Jahren unterschritten.

Der Schuldendienst (Finanzierungszuschüsse berücksichtigt) betrug im Jahr 2018 rd. 8.000 Euro, bevor er im Jahr 2019 aufgrund des Einsetzens der Tilgungsphase bei 2 Darlehen auf rd. 53.000 Euro anstieg. Auch in den Jahren 2020 und 2021 sind weitere Anstiege auf rd. 65.200 Euro und rd. 73.500 Euro, die auf auslaufende Förderverträge und den Zinsaufwand für das „Kurhaus-Darlehen“ zurückzuführen sind, zu erwarten. Im Jahr 2022 läuft ein weiterer Fördervertrag größeren Umfangs aus und beginnt die Tilgungsphase zum „Kurhaus-Darlehen“, was einen sprunghaften Anstieg der Schuldenbelastung auf rd. 307.500 Euro zur Folge hat. Etwa gleich hohe Belastungen werden auch für die Folgejahre 2023 und 2024 prognostiziert. Die Anstiege der Jahre 2022 bis 2024 werden jedoch zu einem großen Teil durch den Belastungswegfall beim Sale and Lease back der Abwasserbeseitigung, beim Contracting der Straßenbeleuchtung und beim PPP-Modell der Feuerwreuzugstätte Wildenau ausgeglichen.

## **Haftungen**

Im Rechnungsabschluss des Jahres 2019 waren Haftungen von rd. 28.100 Euro ausgewiesen, wovon rd. 25.600 Euro den Reinhaltverband Polling und Umgebung und rd. 2.500 Euro den Regionalen Wirtschaftsverband Altheim-Geinberg betrafen. Hierzu mussten im Prüfungszeitraum keine Darlehensannuitäten entrichtet werden. Solche waren jedoch in den Jahren 2018 und 2019 von rd. 5.400 Euro und rd. 4.500 Euro an eine Nachbargemeinde für Anteile an der Kanal- und Kläranlage betreffend die Ortschaft Grubmühl zu entrichten, wofür keine Haftungsübernahme eingefordert wurde.

## **Leasing, Contracting und PPP-Modell**

### **Sale and Lease back**

Für die Bauabschnitte 01 bis 04 der Abwasserbeseitigungsanlage mit Leitungssträngen in der Länge von ca. 18.580 m hat der Gemeinderat am 29. August 2003 im Rahmen eines Sale and Lease back einen Verkaufs- und gleichzeitig einen Leasingmietvertrag beschlossen. Die Verträge wurden aufsichtsbehördlich genehmigt. Der Verkaufserlös von rd. 4.311.200 Euro wurde größtenteils für vorzeitige Darlehenstilgungen herangezogen. Die Leasingrate inkl. der Kautions lag im Prüfungszeitraum bei monatlich rd. 19.200 Euro bzw. bei jährlich rd. 230.400 Euro. Die Verzinsung erfolgte mit dem 6-Monats-Euribor + Marge von 0,90 %. Obwohl die negativen

Euribor-Werte nicht berücksichtigt wurden, wurde keine Forderung auf Unterbrechung der Verjährungsfrist eingereicht. Die Zinskonditionen lagen über den bei Darlehensfinanzierungen erzielbaren Konditionen. Hierzu enthielt bereits der Gebarungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau aus dem Jahr 2012 Prüfungsempfehlungen, die nicht umgesetzt wurden.

Der Leasingvertrag ist im Juni 2020 mit Zahlung der letzten Rate ausgelaufen. Ein Vertragsentwurf für den Rückkauf der Kanalanlage liegt bereits vor. Der Kaufpreis von rd. 2.485.000 Euro (exkl. MwSt) ist durch die erbrachten Kautionszahlungen gedeckt.

### **Mobilienleasing**

Für den Kopierer im Amtsgebäude besteht ein Leasingvertrag vom April 2017 mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren. Das Leasingentgelt betrug in den Jahren 2018 und 2019 je rd. 1.800 Euro (exkl. MwSt). Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem 3-Monats-Euribor, wobei bei einem negativen Euribor der Wert von 0 % herangezogen wird.

### **Contracting**

Zum Zwecke der Optimierung der Straßenbeleuchtung wurde im Jahr 2001 ein Contracting-Vertrag abgeschlossen, der mehrfach ergänzt und verlängert wurde (zuletzt im Jahr 2008). Der Vertrag ist zum Jahresende 2019 ausgelaufen. Die gemeindeseitigen Zahlungen lagen im Prüfungszeitraum bei monatlich rd. 3.067 Euro. Der Verzinsung lag der 12-Monats-Euribor + Aufschlag von 0,90 % zugrunde. Obwohl bei der Zinsberechnung die negativen Euribor-Werte nicht berücksichtigt wurden, wurde keine Forderung auf Unterbrechung der Verjährungsfrist eingereicht. Die Zinskonditionen lagen über dem Marktniveau, wozu der Gebarungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau aus dem Jahr 2012 bereits Prüfungsempfehlungen enthielt.

Im Rahmen der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie wurde am 5. März 2015 mit einer Laufzeit von 10 Jahren ein neuer Contracting-Vertrag über rd. 350.000 Euro abgeschlossen. Daraus resultierten im Prüfungszeitraum Aufwände von monatlich rd. 2.426 Euro. Die Verzinsung erfolgt nach dem 3-Monats-Euribor + Aufschlag von 1,30 %, worin die negativen Euribor-Werte nicht berücksichtigt werden.

Zu den negativen Euribor-Werten wurde keine Forderung auf Unterbrechung der Verjährungsfrist eingereicht. Die Verzinsung zum noch laufenden Vertrag liegt über den bei Darlehensfinanzierungen erzielbaren Konditionen.

*Es wird empfohlen, Verhandlungen zur Reduktion des Aufschlags zum 3-Monats-Euribor aufzunehmen und die Anrechnung des negativen Euribors einzufordern.*

### **PPP-Modell (Public Private Partnership)**

Über einen Vertragspartner wurde die Liegenschaft Feuerwehrzeugstätte Wildenau angekauft, umgebaut und der Marktgemeinde mit Vertrag vom 30. Dezember 2005 vermietet. Die Basis bildeten die Gesamtinvestitionskosten von rd. 165.000 Euro. Der jährliche Mietaufwand lag im Prüfungszeitraum zwischen rd. 17.500 Euro und rd. 17.000 Euro. Mit Jahresende 2020 erfolgt die Auflösung des Mietvertrags und der Ankauf der Liegenschaft durch die Marktgemeinde. Die Erwerbskosten können laut einer vorliegenden Berechnung durch die eingebrachten Fondsmittel bedeckt werden.

### **Kassenkredit**

Für die Kassenkredite der Jahre 2017 bis 2020 wurden stets 2 Angebote ortsansässiger Banken eingeholt. Die Kreditvergabe erfolgte an die Bestbieter.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind für den Kassenkredit mindestens 3 Angebote, davon mindestens 1 von einer überörtlichen Bank, einzuholen.

*Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.*

In den Jahren 2017 und 2018 entsprachen die Kreditrahmen mit 1.157.900 Euro und 1.241.250 Euro dem gesetzlichen Höchstrahmen von einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags, bevor im Jahr 2019 mit 1.200.000 Euro der mögliche Rahmen von 1.333.200 Euro unterschritten wurde. Auch im Jahr 2020 wird mit 1.300.000 Euro der Maximalrahmen von einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit (rd. 1.313.000 Euro) unterschritten. Die vereinbarten Kreditrahmen wurden in den Jahren 2017 und 2019 zu je ca. 42 % und im Jahr 2018 zu ca. 22 % in Anspruch genommen.

Der außerordentliche Haushalt wies zum Jahresende 2017 und 2019 negative Kassenbestände von rd. 197.600 Euro und rd. 254.900 Euro aus, die durch den Kassenkredit zwischenfinanziert wurden. Zum Jahresende 2018 bestand ein Geldüberhang von rd. 156.200 Euro.

Nach den geltenden Regelungen des § 83 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dürfen u.a. Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit herangezogen werden, wenn das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres ausgeglichen ist, die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Haushaltsjahr gesichert ist und die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.

*Die gesetzlichen Vorgaben für den Kassenkredit sind zu beachten.*

Die Zinsberechnung war an den 3-Monats-Euribor + Margen zwischen 0,83 % und 0,97 % gebunden. Der Zinssatz betrug in den Jahren 2017 0,97 % und 2018 0,83 %. Ab dem Jahr 2019 wurden die negativen Euribor-Werte berücksichtigt, woraus sich ein durchschnittlicher Zinssatz von ca. 0,61 % ergab. Die Zinskonditionen entsprachen dem Marktniveau. Die Zinsbelastung betrug in den Jahren 2017 rd. 4.600 Euro, 2018 rd. 2.300 Euro und 2019 rd. 3.200 Euro.

Der Aufwand für die Geldverkehrsspesen lag in den Jahren 2017 und 2018 bei je rd. 4.300 Euro und im Jahr 2019 bei rd. 4.800 Euro.

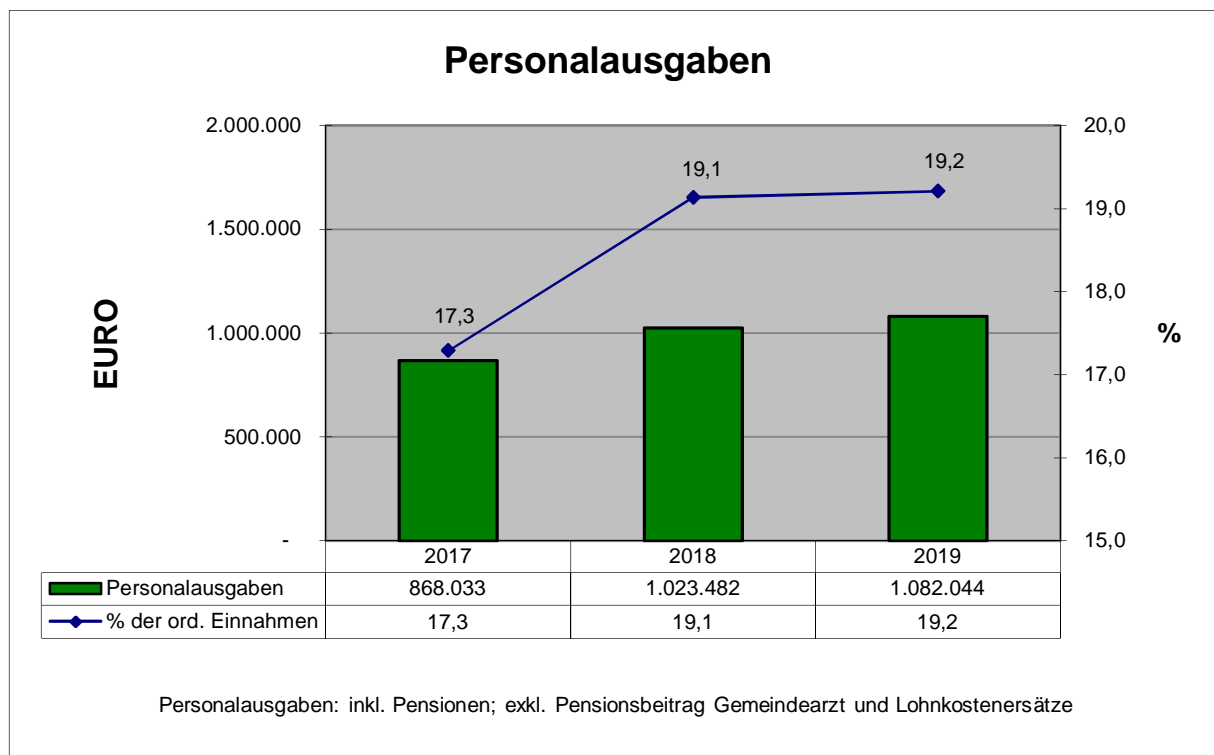
Zu den Geldverkehrsspesen, die über einem Richtwert von 1 Euro je Einwohner lagen, wurden nie Vergleichsangebote eingeholt. Es werden u.a. Einsparungspotentiale durch Reduzierung der 3 bestehenden Bankverbindungen gesehen.

*Bei der Kassenkreditvergabe sollten neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen beachtet werden. Der Zuschlag ist der in Summe bestbietenden Bank zu erteilen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, eine Reduzierung der Bankverbindungen anzudenken.*

### **Schuldendienstquote**

Bei Umlegung des Aufwands aller Fremdfinanzierungen auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts betrug die Belastungsquote in den Jahren 2018 und 2019 im Schnitt ca. 6,4 %. Die Quote verringert sich jedoch bei Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrads der Abwasserbeseitigung von mehr als 100 % auf ein landesweit akzeptables Niveau von ca. 2,4 %.

## Personal



Die Personalausgaben erhöhten sich vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018 von rd. 868.000 Euro auf rd. 1.023.500 Euro. Dies war primär bedingt durch den gestiegenen Personalbedarf im Rahmen der Übernahme der Rechtsträgerschaft für die Krabbelstube und den vermehrten Einsatz von geförderten Arbeitskräften des Arbeitsmarktservice (AMS). Im Jahr 2019 stieg der Aufwand vorwiegend aufgrund einer Personalaufnahme in der Allgemeinen Verwaltung, die im Hinblick auf den anstehenden Amtsleiterwechsel erfolgte, weiter auf rd. 1.082.000 Euro. Die Belastungsquote lag im Jahr 2019 bei Umlegung auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts bei ca. 19,2 %.

Vergütungsleistungen und Lohnkostenersätze wurden in den in der Grafik und in der nachfolgenden Aufstellung ausgewiesenen Werten keine berücksichtigt. Der Personalaufwand wurde buchhalterisch den folgenden Bereichen zugeordnet:

Jahr	2017	2018	2019
Allgemeine Verwaltung	312.600	317.700	372.800
Kindergarten	319.800	334.100	352.000
Krabbelstube	36.900	108.700	99.500
Pensionen	95.700	97.400	99.100
Grünraum- und Ortsbildpflege	38.600	72.100	78.900
Abwasserbeseitigung	41.600	40.800	44.100
Pflichtschulen	22.800	22.600	18.100
Kultur	0	30.000	17.500
Summe	868.000	1.023.400	1.082.000

### Dienstpostenplan

Der nachfolgend dargestellte Dienstpostenplan wurde vom Gemeinderat am 13. Dezember 2019 beschlossen – die Verordnungsprüfung des Landes zur Kundmachung ergab keine Gesetzeswidrigkeit (PE = Personaleinheiten, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete):

Bereich	PE	Beamte VB	Einstufung	
			"neu"	"alt"
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 10.1	B II-VII
	2	VB	GD 15.1	I/c
	2	VB	GD 17.5	I/c
	1	VB	GD 18.4	I/c
	0,5	B	GD 20.3	D I-III
Kindergarten	5,69	VB	KBP	IL/I2b1
	3,58	VB	GD 22.3	I/d
Krabbelstube	1,62	VB	KBP	IL/I2b1
	1,29	VB	GD 22.3	I/d
Handwerklicher Dienst	1	VB	GD 19.1	II/p1

Aufgrund nachfolgender Feststellungen hat die Marktgemeinde noch im Zuge der Gebarungseinschau die erforderlichen Schritte auf Anpassung des Dienstpostenplans eingeleitet:

- In der Allgemeinen Verwaltung Verminderung 1 Dienstpostens GD 17.5, zu dem in absehbarer Zeit keine Aufstockung vorgesehen ist, von 1 PE auf 0,75 PE.
- Darstellung des Dienstpostens für den handwerklichen Dienst anstelle II/p1 als II/p3 ad personam „Name des Klärwärters und Schulwarts“.
- Berücksichtigung der in der Grünraum- und Ortsbildpflege befristet eingesetzten Hilfskräfte.
- Getrennte Darstellung des Dienstpostens für die Helferin in der Volksschule (bisher fälschlicherweise unter der Krabbelstube ausgewiesen).

### Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung sind 7 Bedienstete mit 6,25 PE beschäftigt. Davon entfallen 1,5 PE auf Beamtendienstposten (Amtsleiter 1 PE GD 10.1, Kanzleikraft 0,5 PE D I-III) und 4,75 PE auf VB-Dienstposten (Buchhaltung 1 PE GD 15.1, Bauwesen 1 PE GD 17.5, Standesamt und Leitung Bürgerservice 1,75 PE GD 17.5, Bürgerservice 1 PE I/c). Der Bauamtsleiter ist für den Zeitraum der Einschulungsphase (ab Dienstbeginn für 2 Jahre bis Juni 2021) anstelle von GD 15.1 in GD 17.5 eingestuft.

Der Dienststand stellt sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung und im Hinblick auf den nach der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 für Gemeinden zwischen 2.501 und 3.500 Einwohnern möglichen Besetzungsrahmen von 9 Dienstposten als angepasst dar.

Bei 4 vollbeschäftigten Bediensteten bestehen hohe Zeitguthaben aus Mehrdienstleistungen zwischen ca. 120 und 480 Stunden. Aufgrund einer Anweisung des Bürgermeisters werden dem Buchhalter seit Jänner 2019 und dem Bauamtsleiter seit Juli 2019 monatlich 10 Überstunden finanziell abgegolten.

Auch wenn die Mehrdienstleistungen primär auf Personal- und Mitarbeiterwechsel in Großteilen der Verwaltung, Krankenstandvertretungen und den erheblichen Zeitaufwand im Zusammenhang mit der Einführung der VRV 2015 begründet werden, so stellt sich das Ausmaß doch als vergleichsweise hoch dar. Der sukzessive Abbau der Zeitguthaben und die Vermeidung der Anhäufung weiterer Mehrstunden müsste aufgrund der im April 2020 mit 0,75 PE neu eingestellten Verwaltungskraft möglich sein.

Von der Aufsichtsbehörde wird die pauschale finanzielle Abgeltung von Überstunden in der Buchhaltung und im Bauamt nicht empfohlen. Im Hinblick auf den Personalstand sollten die Verwaltungstätigkeiten (ausgenommen Amtsleitung) ohne Leistung eines größeren Umfangs an Mehrstunden zu bewältigen sein.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden Abbau des Zeitausgleichs ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs

zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen.

Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen ist ein Freizeitausgleich bis zum Ende des 6. auf die Leistung der Überstunden folgenden Kalendermonats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann diese Frist auf Antrag des Bediensteten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden, was jedoch entsprechend zu dokumentieren ist.

*Der Dienstgeber hat für einen ordnungsgemäßen Abbau der Zeitguthaben aus Mehrdienstleistungen zu sorgen. Die pauschale Auszahlung von Überstunden in der Buchhaltung und im Bauamt sollte überdacht werden.*

Es besteht keine flexible Arbeitszeitregelung nach § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002). Das Gemeindeamt ist täglich von 07:00 bis 12:00 Uhr und an Montagen, Dienstagen und Donnerstagen zusätzlich von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Kommt es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung, hat der Gemeindevorstand diese den Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen. Im Vergleich mit anderen Gemeinden stellen sich die Öffnungszeiten des Gemeindeamts als umfangreich dar.

*Es wird empfohlen, Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung anzustellen und den Zeitraum der Öffnung des Gemeindeamts zu überdenken.*

## **Volksschule**

In der Volksschule war im Schuljahr 2019/2020 eine Schulhelferin in GD 22 mit 44,38 % beschäftigt. Von den ca. 17,75 Stunden entfielen 14 Stunden auf die Tätigkeit als Stützkraft und der Rest auf die Schülersaufsicht und die Nachmittagsbetreuung.

## **Kindergarten**

In der Saison 2019/2020 waren 8 pädagogische Fachkräfte mit ca. 6,36 PE in KBP und IL/I2b1 (davon Integration und Sprachförderung ca. 1 PE) und 5 Helferinnen mit ca. 3,11 PE in GD 22.1, wovon auf die Gruppenbetreuung ca. 2,71 PE und die Busbegleitung ca. 0,40 PE entfielen, beschäftigt. Die Öffnungszeit betrug für die 1. Gruppe von Montag bis Donnerstag 07:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr, für die 2. Gruppe täglich von 07:30 bis 12:30 Uhr und für die restlichen 3 Gruppen täglich von 07:30 bis 12:00 Uhr.

Einer zwischen 42,5 % und 50 % beschäftigten pädagogischen Fachkraft (ab April 2019 Kindergartenleiterin) wurden im Jahr 2019 monatlich zwischen 10 und 20 Mehrstunden finanziell abgegolten.

Nach den dienstrechtlichen Vorgaben ist bei Teilzeitkräften bei ständiger Leistung von Mehrstunden das Beschäftigungsausmaß zu erhöhen, wofür im Dienstpostenplan ein entsprechender Rahmen zur Verfügung stehen muss. Eine Umgehung des im Dienstvertrag festgesetzten Beschäftigungsausmaßes durch eine ständige Leistung von Mehrstunden hat zu unterbleiben.

*Die dienstrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.*

## **Krabbelstube**

Der Personalstand der in der Saison 2019/2020 1-gruppig geführten Krabbelstube setzte sich aus 1 pädagogischen Fachkraft mit ca. 0,81 PE in KBP und 1 Helferin mit ca. 0,63 PE in GD 22.1 zusammen. Die Betreuung erfolgte von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 bis

13:00 Uhr. Vom im Dienstpostenplan vorgesehenen Besetzungsrahmen waren in der Saison 2019/2020 bei den pädagogischen Fachkräften ca. 0,81 PE und den Helferinnen ca. 0,65 PE unbesetzt. Mit der Führung einer 2. Gruppe ab der Saison 2020/2021 ist mit der gänzlichen Ausschöpfung des vorgesehenen Personalrahmens zu rechnen.

### **Klärwärter und Schulwart**

Für den handwerklichen Dienst besteht 1 Facharbeiterdienstposten II/p3 (80 % Klärwärter- und 20 % Schulwarttätigkeit), wobei die Entlohnung im Rahmen der dienstrechtlichen Möglichkeiten nach II/p1 erfolgt. Aufgrund einer bis Juni 2022 laufenden Altersteilzeitvereinbarung wurde das Tätigkeitsausmaß auf 60 % vermindert. In diesem Zusammenhang hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 21. Juni 2019 die Schulwarttätigkeit an den Bauhofverband „Dienstleistungszentrum 4 Sonnen“ ausgelagert. Von der Kläranlagenbetreuung wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2018 wöchentlich 8 Stunden einem überregional tätigen Unternehmen übertragen. Dieses übernimmt mit Pensionsantritt des Facharbeiters die gesamte Kläranlagenbetreuung. Da keine Personalnachbesetzung erfolgt, ist im Jahr 2022 der Dienstposten im Dienstpostenplan zu streichen.

### **Hilfskräfte**

Im Rahmen von Fördermaßnahmen des AMS bestehen zum Prüfungszeitpunkt mit 5 Hilfskräften (4 PE) Dienstverhältnisse in GD 25.2. Das Einsatzgebiet liegt vorwiegend in der Grünraum- und Ortsbildpflege. Der Beschäftigungszeitraum beträgt in 2 Fällen je 1 Jahr und in 3 Fällen je 7 Monate. Auch in den Jahren 2017 bis 2019 waren solche vom AMS und in 1 Fall vom Sozialhilfeverband Braunau (SHV) geförderte Hilfskräfte beschäftigt. Vom Lohnaufwand verblieben der Marktgemeinde Anteile in den Jahren 2017 von rd. 10.900 Euro, 2018 von rd. 9.100 Euro und 2019 von rd. 3.800 Euro.

Im Rahmen des auf das Oö. Mindestsicherungsgesetz gestützten Projekts „Hilfe zur Arbeit“ des SHV beschloss der Gemeindevorstand am 5. September 2019 1 Hilfskraft befristet auf 1 Jahr mit 36 Wochenstunden anzustellen. Es wurde ein „Freier Dienstvertrag“ nach dem Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch abgeschlossen. Die monatliche Entlohnung entsprach der Gehaltsstufe 1 der GD 25, worin allfällige Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht abgegolten waren. Neben der Entschädigung bestand kein Anspruch auf Zulagen, Nebengebühren, sonstige entgeltwerte Leistungen und Sonderzahlungen. Nach den Ausführungen der Marktgemeinde wurde kein Dienstvertrag nach dem Oö. GDG 2002 abgeschlossen, da vom SHV der Aufwand für Sonderzahlungen nicht ersetzt wurde.

Mit dem 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 ist die Regelung entfallen, dass Bedienstete, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden, grundsätzlich nicht unter das öffentliche Dienstrecht fallen. Mit der Hilfskraft wäre daher ein Dienstvertrag nach dem Oö. GDG 2002 abzuschließen gewesen, was u.a. die Zuerkennung von Sonderzahlungen zur Folge gehabt hätte.

*Die gesetzlichen Vorgaben für die Einstellung von Hilfskräften sind zu beachten.*

Das Einsatzgebiet 1 von Jänner 2018 bis Juni 2019 vollbeschäftigten und vom AMS geförderten Arbeitskraft in GD 20 beschränkte sich vor allem auf die Planung einer Musikveranstaltung eines örtlichen Vereins im Bereich der Kultur- und Erwachsenenbildung.

Der nicht geförderte Lohnaufwand von rd. 3.900 Euro wurde dem Verein nicht verrechnet.

*Die Einstellung von Arbeitskräften für Vereinstätigkeiten ist keine Aufgabe der Gemeinde und sollte unterbleiben. Es wird empfohlen, den verbliebenen Lohnaufwand in Rechnung zu stellen.*

### **Kurzzeit-Aushilfskräfte**

Im Rahmen der Pflege gemeindeeigener Weinreben wurden in den Jahren 2017 und 2018 einer in Pension befindlichen Privatperson Entschädigungen in Höhe von je 70 Euro vergütet.

Die Entschädigungen wurden nicht über die Lohnverrechnung abgewickelt. Es erfolgte keine Anmeldung bei der Sozialversicherung. Diese Vorgehensweise widersprach den sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben.

*Die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.*

### **Reinigung**

Alle Reinigungstätigkeiten sind einer Fremdfirma übertragen. Die Kosten lagen in den Jahren 2017 bis 2019 zwischen rd. 113.000 Euro und rd. 125.500 Euro.

### **Ersatzleistung für Erholungsurlaub**

Der Gemeindevorstand hat am 12. Februar 2020 beschlossen, einem Beamten im Zuge des Übertritts in den Ruhestand u.a. eine Ersatzleistung für nicht verbrauchten Erholungsurlaub von rd. 37 Stunden auszubezahlen. Der Übertritt in den Ruhestand erfolgte vor Erreichen des Regelpensionsalters freiwillig aufgrund Erklärung und nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit.

Eine Urlaubersatzleistung gebührt nur insoweit, als ein Beamter das Unterbleiben des Verbrauchs des Erholungsurlaubs nicht zu vertreten hat. Ein Beamter, der vor Erreichen des Regelpensionsalters (780. Lebensmonat = 65. Lebensjahr) in den Ruhestand tritt, obwohl er noch dienstfähig wäre, hat die Nichtinanspruchnahme des Urlaubs zu vertreten. Im vorliegenden Fall bestand daher kein Anspruch auf die Urlaubersatzleistung und widersprach diese den gesetzlichen Bestimmungen.

*Die dienstrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.*

### **Aus- und Fortbildung**

Im Prüfungszeitraum stellte sich der Aufwand für Kursbeiträge im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und für Reisegebühren der Gemeindebediensteten nachfolgend dar:

<b>Jahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Kursbeiträge	2.203	3.506	7.530
Reisegebühren	4.563	5.523	7.858
Summe	6.766	9.029	15.388

Die Reiserechnungen für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und sonstige Dienstreisen wurden stichprobenartig überprüft. Dabei waren die nachfolgenden Mängel festzustellen:

- Für an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattgefundene Veranstaltungen wurde das amtliche Kilometergeld für die tägliche An- und Rückreise in Rechnung gestellt, obwohl dieses je Tag mehr als 15 Euro überschritt.
- Für an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattgefundene Veranstaltungen wurde neben dem amtlichen Kilometergeld fallweise zusätzlich die Nächtigungsgebühr von täglich 15 Euro in Rechnung gestellt.
- Es wurde die Tagesgebühr nie aliquot in Rechnung gestellt, obwohl teilweise die Kosten für einzelne Mahlzeiten von der einladenden Stelle getragen wurden.
- Es wurde stets das amtliche Kilometergeld in Rechnung gestellt, obwohl teilweise ein zumutbares Massenbeförderungsmittel zur Verfügung stand.



Nach der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift tritt bei mehrtägigen Dienstreisen, wenn die Fahrtkosten höher sind als die Nächtigungsgebühr, anstelle der Vergütung des amtlichen Kilometergelds für die Rück- und Wiederanreise die Nächtigungsgebühr von 15 Euro. Das amtliche Kilometergeld und die Nächtigungsgebühr dürfen nicht nebeneinander gewährt werden. Werden die Kosten für einzelne Mahlzeiten von der einladenden Stelle getragen, so verringert sich die Tagesgebühr für das Mittagessen und für das Abendessen um je die Hälfte der vollen Tagesgebühr. Wird bei Dienstreisen ein zumutbares Massenbeförderungsmittel nicht in Anspruch genommen, so steht ein Reisekostenersatz nur in Höhe des Tarifs des in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels zu.

*Die Vorgaben der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift sind zu beachten.*

### **Geschäftsverteilungsplan**

Der Geschäftsverteilungsplan für die Allgemeine Verwaltung ist nicht an den aktuellen Dienststand und den Aufgabenbereichen der einzelnen Bediensteten angepasst.

*Der Geschäftsverteilungsplan ist anzupassen und vom Gemeinderat neu zu beschließen.*

## Gemeindekooperationen

Die Marktgemeinde ist Teil der nachfolgend aufgelisteten Verbände und besteht in diesem Zusammenhang eine engere Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden:

- Sozialhilfeverband Braunau
- Wegeerhaltungsverband Alpenvorland
- Bezirksabfallverband Braunau
- Standesamtsverband Aspach-Höhhart (die gesamte Verwaltungstätigkeit obliegt der Marktgemeinde Aspach)
- ReinhaltEVERBAND Polling und Umgebung (geringfügige Beteiligung an der Verbandskläranlage)
- Regionaler Wirtschaftsverband Altheim-Geinberg
- Wirtschaftspark Innviertel – Bezirksverband Braunau
- Gewerbegebiet Aspach-Höhhart
- Bauhofverband „Dienstleistungszentrum 4 Sonnen“ (Gemeinden Aspach, Höhhart, Roßbach und St. Veit im Innkreis)
- „4 Sonnen Unternehmerzentrum“ (die 4 Gemeinden Aspach, Höhhart, Roßbach und St. Veit im Innkreis betreiben auf dem Grundstück des Gemeinschaftsbauhofs ein Unternehmerzentrum mit Büroflächen von ca. 180 m<sup>2</sup>)

In der Allgemeinen Verwaltung besteht neben dem Standesamtsverband eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Höhhart in Form einer gegenseitigen Stellvertretung für die Buchhaltung und das Bauwesen. Die Betreuung der Homepage ist der Gemeinde Höhhart übertragen.

Möglichkeiten für eine Intensivierung der Zusammenarbeit in der Allgemeinen Verwaltung werden durchaus gesehen. Eine fixe gemeinsame Aufgabenerledigung lässt wirtschaftliche Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindefeinrichtungen erwarten. Zusätzlich können im Rahmen der Gemeindefinanzierung „Neu“ bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur und bei Gemeindefusionen zusätzliche Fördermittel aus dem Regionalisierungsfonds lukriert werden. Die Entfernung zum Gemeindeamt der nächstgelegenen Nachbargemeinde beträgt ca. 3,6 Kilometer.

*Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik und den Möglichkeiten der Realisierung weiterer aktiver Kooperationsprojekte in der Allgemeinen Verwaltung auseinandersetzen.*

## Gemeindeverband „Dienstleistungszentrum 4 Sonnen“

Mit Satzung vom 22. Dezember 2004 haben die Gemeinden Aspach, Hönnhart, Rossbach und St. Veit im Innkreis einen Bauhofverband gegründet. Der Geldbedarf des Verbands setzt sich zusammen aus dem laufenden Betriebsaufwand und den Finanzierungsmitteln für die Bauhoferrichtung (nicht durch Bedarfszuweisungen bedeckter Finanzierungsanteil, der den Gemeinden abhängig von ihrer Förderquote als „Miete“ verrechnet wird). Es gelangen folgende Kostenschlüssel zur Anwendung:

Gemeinde	Lfd. Aufwand	Finanzierungsbedarf
Aspach	44,78 %	46,79 %
Hönnhart	27,67 %	41,13 %
Rosbach	18,63 %	12,08 %
St. Veit im Innkreis	8,92 %	0

Für die Marktgemeinde Aspach ergaben sich im Prüfungszeitraum folgende Aufwendungen:

Jahr	2017	2018	2019
Lfd. Aufwand	181.505	163.816	202.144
„Mietaufwand“	42.321	37.537	37.140
Summe	223.826	201.353	239.284

Die Aufwendungen wurden nach den Stundenaufzeichnungen des Bauhofs buchhalterisch auf die nachfolgenden Einsatzgebiete aufgeteilt:

Jahr	2017	2018	2019	Durchschnitt	
Straßen	71.807	45.191	43.389	53.462	24,2%
Grünraum-/Ortsbildpflege	62.786	53.123	41.758	52.556	23,7%
Außerordentl. Haushalt	0	36.666	77.231	37.965	17,1%
Volks- und Mittelschule	19.309	18.436	19.471	19.072	8,6%
Abwasserbeseitigung	14.485	12.493	18.196	15.058	6,8%
Winterdienst	12.508	4.344	16.282	11.045	5,0%
Krabbelstube/Kindergarten	12.758	13.700	2.740	9.733	4,4%
Amtsgebäude	3.489	6.443	9.250	6.394	2,9%
Hochwasserschutz	4.763	6.031	4.028	4.940	2,2%
Sonstige	21.921	4.926	6.940	11.262	5,1%
Summe	223.826	201.353	239.285	221.488	100%

Bei Umlegung des laufenden Aufwands auf die Einwohnerzahlen betrug der Pro-Kopf-Wert der Marktgemeinde Aspach in den Jahren 2017 rd. 70,50 Euro, 2018 rd. 62,70 Euro und 2019 rd. 77,10 Euro. Der Anstieg des Jahres 2019 war primär durch Abfertigungszahlungen bedingt.

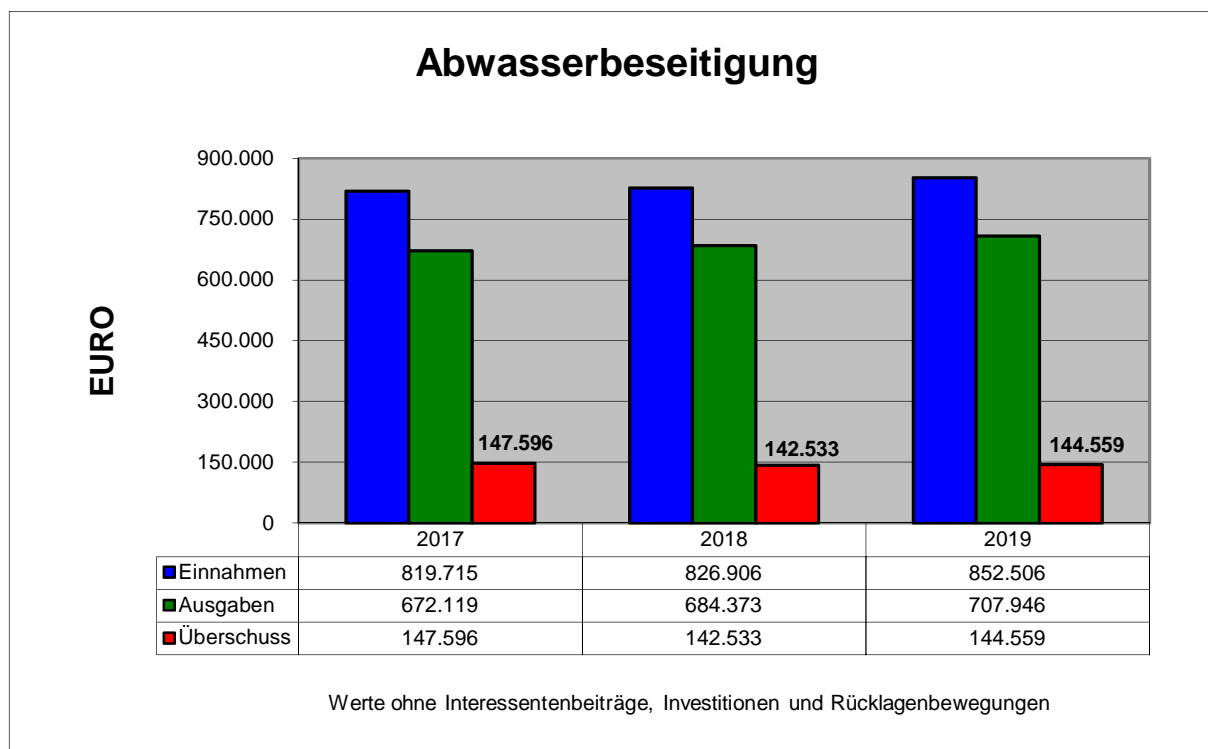
### Winterdienst

Die Belastungen aus dem Winterdienst betragen abhängig von den Witterungseinflüssen in den Jahren 2017 rd. 89.300 Euro, 2018 rd. 50.600 Euro und 2019 rd. 78.000 Euro. Die Abwicklung des Winterdiensts auf den Landesstraßen obliegt der Straßenmeisterei. Hierfür ist ein jährlicher Kostenbeitrag je Straßenkilometer von 600 Euro bzw. von insgesamt rd. 9.000 Euro zu erstatten. Der Winterdienst auf den gemeindeeigenen Verkehrsflächen wird vom Bauhofverband „Dienstleistungszentrum 4 Sonnen“ ausgeführt. Der Verband bedient sich teilweise eines landesweit tätigen Serviceunternehmens, mit dem ein Vertrag vom November 2016 besteht.

Der Vertrag enthält keinen Hinweise auf die Richtlinie RVS 12.04.12.

*Der Vertrag ist hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12 zu ergänzen.*

## Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung liegt bei ca. 84 %, was etwa 2.200 Personen entspricht. Die Abwässer werden größtenteils in die örtliche Kläranlage eingeleitet.

Die Organisation und die Abwicklung der zur umfassenden Betreuung der öffentlichen Kanal- und Kläranlage erforderlichen Leistungen hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 27. Februar 2004 an ein überregional tätiges Unternehmen vergeben. Die Leistungen umfassen u.a. die Betriebsorganisation und -überleitung in Form der laufenden Erhebung und Evaluierung des Kanal- und Kläranlagenbetriebs (die Planung von Neuanschaffungen, Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen inkl. Angebotseinholung und sachlicher Prüfung der Rechnungen, die Einholung von wasserrechtlichen Bewilligungen, die Rechnungskontrolle in der laufenden Geschäftstätigkeit, den Abschluss von Indirekteinleitungsverträgen und von Sonderverträgen mit Gewerbebetrieben, die an der Kanal- und Kläranlage beteiligt sind, die Berechnung von Kanalanschluss- und -ergänzungsgebühren, die Urlaubs- und Krankenstandvertretung des Klärwärters und die Aufsicht und Kontrolle seiner Tätigkeiten). Der Vertrag wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2018 ergänzt:

1. Im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung des Klärwärters ab Juli 2019 Übernahme eines Teils seiner Betreuungstätigkeiten im Ausmaß der Beschäftigungsreduzierung von 8 Wochenstunden für ein wertgesichertes Pauschalentgelt von jährlich 10.800 Euro (exkl. MwSt), was in etwa den reduzierten Personalkosten entspricht.
2. Gänzliche Übernahme der Betreuungstätigkeiten zum Pensionsantritt des Klärwärters im Juli 2022 für ein wertgesichertes Pauschalentgelt von jährlich 46.000 Euro (exkl. MwSt).

Die Höhe des Pauschalentgelts ab Juli 2022, zu dem ein Vergleich hinsichtlich der Kosten eines neu einzustellenden Klärwärters vorliegt, kann als angepasst eingestuft werden.

Die Abwasserbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum Überschüsse von insgesamt rd. 434.700 Euro bzw. von jährlich durchschnittlich rd. 144.900 Euro.

Vergütungsleistungen für die Allgemeine Verwaltung wurden in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2017 und 2018 von je 7.000 Euro und 2019 von 7.500 Euro dargestellt, was als angepasst erachtet wird.

Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper wurden im Voranschlag der Jahre 2018 und 2019 von je 4.000 Euro und 2020 von 3.000 Euro budgetiert. Dem entgegen wurden in den Rechnungsabschlüssen keine Vergütungsleistungen dargestellt.

Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper sind nach den Vorgaben des Landes OÖ seit dem Jahr 2018 darzustellen.

*Die Landesvorgaben für die Darstellung der Vergütungsleistungen sind zu beachten.*

Die Kanalordnung hat der Gemeinderat am 15. Juni 2012 beschlossen. Darin ist geregelt, dass zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses der Eigentümer des Objekts verpflichtet ist.

Die Kosten für die Herstellung des Kanalanschlusses bis zu 2 m innerhalb der Grundgrenze der Anschlusswerber wurden bis zum Prüfungszeitpunkt gemeindeseitig getragen (ausgenommen in den Fällen der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen). In den Jahren 2017 bis 2019 wurden laut vorliegenden Unterlagen insgesamt 10 Anschlüsse hergestellt: 7 Anschlüsse im Zuge der Errichtung neuer Kanalstränge (Bauabschnitte 11 und 13) und 3 Anschlüsse bei bestehenden Kanalsträngen. Die Kosten für die im Rahmen der Bauabschnitte 11 und 13 ausgeführten Arbeiten flossen in die Gesamtkosten ein und können nachträglich nicht mehr eruiert werden. An Kosten für die Errichtung der 3 Anschlüsse bei bestehenden Anschlüssen wurden in den Rechenwerken des Jahres 2017 rd. 481 Euro und des Jahres 2019 rd. 11.196 Euro (jeweils exkl. MwSt) dargestellt.

*Die Regelungen der Kanalordnung für die Tragung der Kosten der Herstellung eines Anschlusses sind zu beachten.*

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2004 beschlossen und zuletzt am 15. Dezember 2017 abgeändert.

Die ordnungsgemäß kundgemachte Abänderung der Verordnung wurde dem Land OÖ nicht zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Aufgrund dieser Feststellung wurden noch im Zuge der Gebarungseinschau die erforderlichen Schritte eingeleitet.

*Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Gebührenordnung im Sinne der Übersichtlichkeit neu zu beschließen und darin die angeführten Prüfungsempfehlungen zu berücksichtigen.*

### **Anschlussgebühr**

Die Berechnung der Anschlussgebühren erfolgt nach Belastungseinheiten (BE). Bei Wohnhäusern werden je m<sup>2</sup> der bebauten Fläche jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, 0,02 BE angelastet. Den Gebührensatz je BE hat der Gemeinderat zuletzt am 28. November 2019 im Zuge der Beschlussfassung der Hebesätze für das Jahr 2020 mit 974 Euro (exkl. MwSt) beschlossen. Die Mindestanschlussgebühren (exkl. MwSt), die die Vorgaben des Landes OÖ erfüllten, wurden für die Jahre 2017 mit 3.226 Euro, 2018 mit 3.290 Euro, 2019 mit 3.360 Euro und 2020 mit 3.409 Euro festgesetzt. Die Mindestgebühr umfasst im Jahr 2020 3,5 BE und eine Bemessungsfläche von 175 m<sup>2</sup>.

Laut den Empfehlungen des Landes OÖ sollte der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und Quadratmetersatz zwischen 130 m<sup>2</sup> und 170 m<sup>2</sup> liegen.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den Gebührensatz je BE anzuheben.*

Die im Prüfungszeitraum vereinnahmten Anschlussgebühren von insgesamt rd. 155.100 Euro wurden zweckentsprechend zum außerordentlichen Haushalt transferiert.

Als Vorauszahlung auf die Anschlussgebühren sind 50 % der Endgebühr vorgesehen.

Das Land OÖ empfiehlt für die Vorauszahlung der Anschlussgebühren einen Wert von 80 %.

*Es wird empfohlen, den Prozentsatz für die Vorauszahlung der Anschlussgebühren an den Landesrichtwert anzupassen.*

Es wurde eine stichprobenartige Überprüfung hinsichtlich Durchsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung und Vorschreibung der Anschlussgebühren sowie der Aufschließungs- und der Erhaltungsbeiträge vorgenommen, die keine Beanstandungen ergab.

### **Benützungsgebühr**

Für die Berechnung der Benützungsgebühren besteht Wahlfreiheit auf Einbau eines Wasserzählers und Abrechnung nach dem Wasserverbrauch oder auf Pauschalierung unter Heranziehung der bei den Kanalanschlussgebühren berücksichtigten BE.

Bei Berechnung nach dem Wasserverbrauch wird im Jahr 2020 eine Benützungsgebühr von 3,91 Euro je m<sup>3</sup> (exkl. MwSt), mindestens jedoch eine solche im Ausmaß des Werts von 70 m<sup>3</sup> je Anschluss, in Rechnung gestellt. Die Gebührensätze je m<sup>3</sup> entsprachen im Prüfungszeitraum den Mindestvorgaben des Landes OÖ.

Nach den einschlägigen Rechtsprechungen des VfGH lässt es das Gleichheitsprinzip zu, bei Benützungsgebühren pauschalierende Regelungen zu treffen, sofern sie den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen und im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass nach ständiger Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts die Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen der Leistung der Gebietskörperschaft und der Gegenleistung (Benützungsgebühr) für die Gesetzmäßigkeit der Ordnungsbestimmung über die Kanalbenützungsgebühr eine unabdingbare Voraussetzung ist. Vom Lande OÖ wird ein jährlicher Mindestwert von 40 m<sup>3</sup> empfohlen. Der Mindestwert der Marktgemeinde von jährlich 70 m<sup>3</sup> stellt sich daher für 1-Personen-Haushalte als überhöht dar.

*Der jährliche Mindestwert sollte vermindert werden.*

Bei der Berechnung der Benützungsgebühren nach dem Wasserverbrauch wird der Bezug von Brauchwasser zB für die Toilettenspülung aus externen Anlagen (Hausbrunnen, Regenwassertanks usw.) trotz Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht berücksichtigt, wobei die Anzahl an betroffenen Anschlüssen nicht bekannt ist.

*Es wird empfohlen, spätestens im Zuge eines Zählertauschs Erhebungen über die betroffenen Haushalte durchzuführen und unter Bedachtnahme auf die politische Absicht zur Förderung umweltrelevanter Maßnahmen eine zusätzliche Benützungsgebühr zB in Form einer jährlichen Verbrauchspauschale von 10 m<sup>3</sup> Abwasser einzuheben.*

Die Benützungsgebühr bei Berechnung je BE beträgt im Jahr 2020 193,82 Euro (exkl. MwSt).

Bei Heranziehung der BE für die Ermittlung der Benützungsgebühr wird das Verursacherprinzip außer Acht gelassen. Laut der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie) sind die Benützungsgebühren bis zum Jahr 2010 verursachergerecht zu gestalten. Zulässig ist dabei die Zusammensetzung aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr zur Abdeckung der anfallenden Fixkosten (nicht zwingend) und einer verbrauchsabhängigen Gebührenkomponente (verpflichtend). Die verbrauchsabhängige Komponente ist vor allem nach dem Abwasseranfall oder der Anzahl der Personen in einem Haushalt zu berechnen. Auch eine Art Mischsystem ist zulässig (zB

Berücksichtigung der bebauten Fläche und zusätzlich der verbrauchten Wassermenge), wobei sicherzustellen ist, dass der verbrauchsabhängige Teil eindeutig überwiegt.

*Es wird empfohlen, die Berechnung der Benützungsgebühren an die Wasserrahmenrichtlinie anzupassen.*

### **Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr (exkl. MwSt) für ein angeschlossenes unbebautes Grundstück beträgt seit dem Jahr 2005 je 1.000 m<sup>2</sup> 99,10 Euro und max. 594,60 Euro (über 5.000 m<sup>2</sup>).

Die Gebühr stellt sich als vergleichsweise niedrig dar.

*Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr auf 0,24 Euro je m<sup>2</sup> anzuheben.*

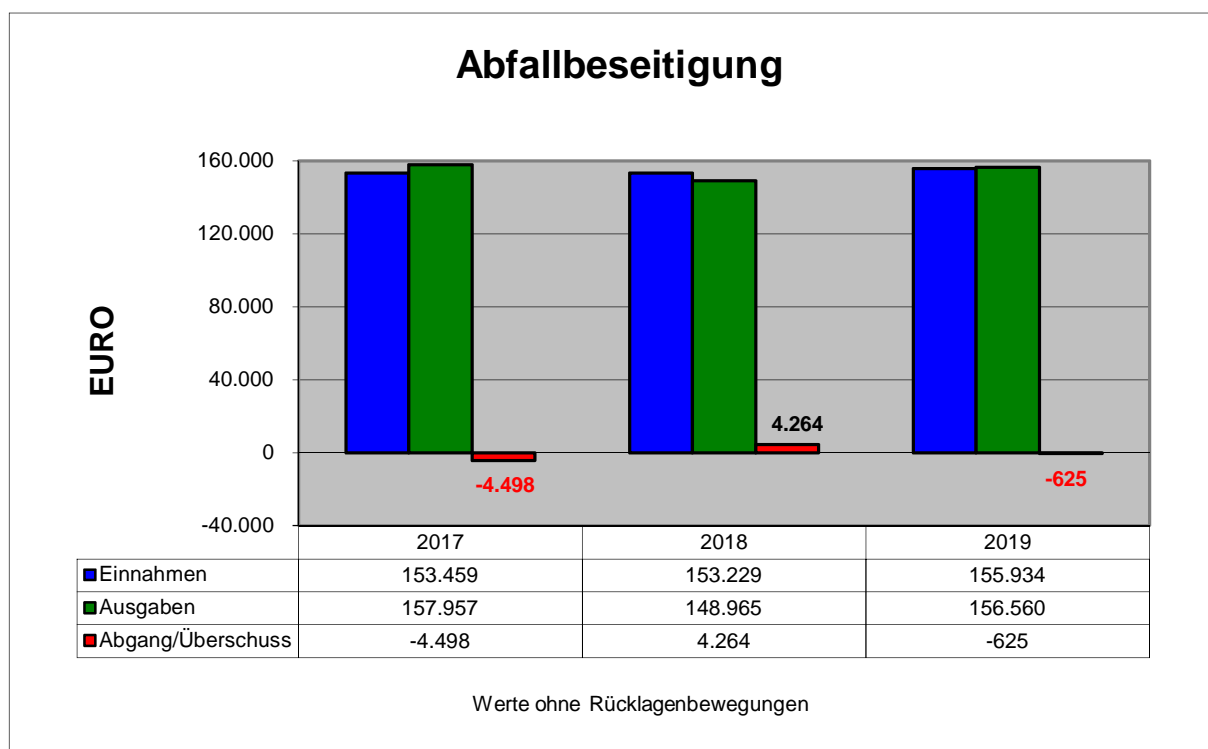
### **Zählergebühr**

Für die Bereitstellung des Wasserzählers werden seit dem Jahr 2005 bis zu einer Nenngröße von 10 m<sup>3</sup> monatlich 1,09 Euro und darüber monatlich 1,82 Euro (jeweils exkl. MwSt) in Rechnung gestellt.

Mit den Gebühreneinnahmen können die Kosten für den 5-jährigen Zählertausch nicht zur Gänze bedeckt werden.

*Es wird empfohlen, die Zählergebühren kostendeckend festzusetzen.*

## Abfallbeseitigung



Die Abfallbeseitigung erwirtschaftete in den Jahren 2017 und 2019 Fehlbeträge von rd. 4.500 Euro und rd. 600 Euro und im Jahr 2018 einen Überschuss von rd. 4.300 Euro, wobei die Ergebnisse durch Rücklagenentnahmen und -zuführungen ausgeglichen wurden. Der Bestand der Rücklage betrug zum Jahresende 2019 rd. 59.700 Euro. Diese Geldmittel werden bis zum Zeitpunkt der Notwendigkeit der Bedeckung von Fehlbeträgen der Abfallbeseitigung als inneres Darlehen für die Zwischenfinanzierung investiver Einzelvorhaben bereitgestellt.

Die Ausgaben inkludierten Vergütungsleistungen für die Allgemeine Verwaltung zwischen jährlich rd. 8.500 Euro und 11.500 Euro, die als angepasst erachtet werden.

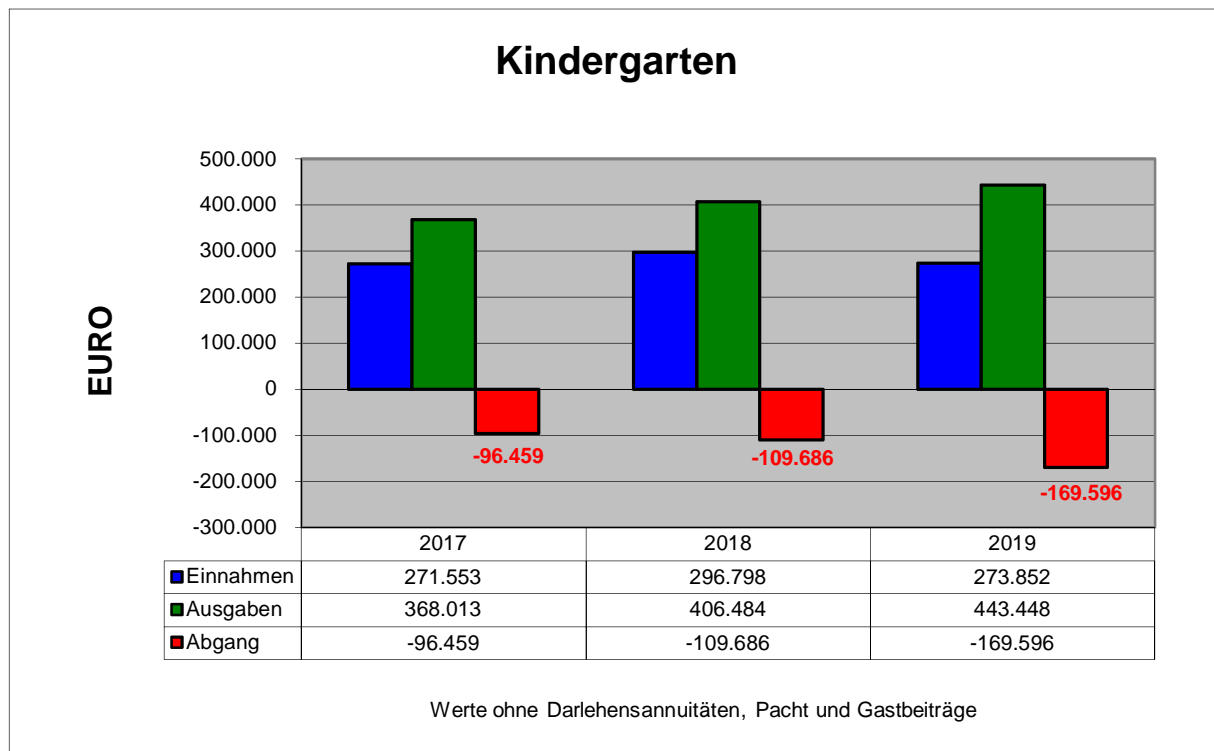
Die Abfallordnung hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2013 beschlossen. Gleichzeitig erfolgte auch der Beschluss der Abfallgebührenordnung. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt wahlweise 2- oder 4-wöchentlich.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebührentarife und die sich aus diesen ergebenden Gebühren je Entleerung (exkl. MwSt):

Abfallbehälter	Gebührentarif		Gebühr je Entleerung	
	2-wöchentlich	4-wöchentlich	2-wöchentlich	4-wöchentlich
50-Liter-Tonne	108,18	80,00	4,16	6,15
60-Liter-Tonne	130,00	95,45	5,00	7,34
90-Liter-Tonne	170,91	120,91	6,57	9,30
110-Liter-Tonne	195,45	132,73	7,52	10,21
120-Liter-Tonne	204,55	140,91	7,87	10,84



## Kindergarten



Der Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum generalsaniert und auf 5 Gruppen erweitert.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gruppen- und der Kinderzahlen (Kinder unter 3 Jahren wurden im Kindergarten keine betreut):

Saison	Gruppenzahl	Kinderzahl			
		I-Kinder	Regelkinder	Summe	zulässig
2019/20	5	4	83	87	107
2018/19	4	4	81	85	84 *
2017/18	4	3	87	90	84 *
2016/17	4	2	82	84	84

\* zulässige Überschreitung gemäß § 7 Abs. 6 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Der Kindergarten wies in den Jahren 2017 bis 2019 ein Gesamtdefizit von rd. 375.700 Euro aus, wobei das jährliche Defizit schrittweise von rd. 96.500 Euro auf rd. 169.600 Euro anstieg. Dies war primär auf vermehrte Personalkosten und die zeitverzögerte Gewährung bzw. Auszahlung der Gruppenförderungen des Landes zurückzuführen.

Die Subventionsquote lag im Jahr 2019 je Kind bei rd. 1.980 Euro und je Gruppe bei rd. 38.870 Euro. Der Wert je Gruppe bewegte sich geringfügig über dem landesweiten Richtwert, was damit im Zusammenhang stand, dass der erhöhte Landesbeitrag von rd. 15.000 Euro für die Aufstockung um 1 Gruppe ab September 2019 im Folgejahr 2020 aufgerollt wurde. Bei Berücksichtigung dieser Aufrollung im Jahresergebnis 2019 ergibt sich ein unter dem Landesrichtwert gelegener bereinigter Aufwand je Gruppe von rd. 35.420 Euro.

Die im Bereich des Kindergartens, der Krabbelstube und des Kindergartenverkehrs vereinbarten Entgelte wurden in der Buchhaltung mit einem Steuersatz von 10 % hinterlegt.

Der Steuersatz für solche Einnahmen liegt nach den steuerrechtlichen Vorgaben seit Jahresbeginn 2016 bei 13 %.

*Die steuerrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.*

An Material- bzw. Werkbeitrag wurden im Prüfungszeitraum halbjährlich 50 Euro je Kind eingehoben. Die Beiträge wurden vom Verwaltungspersonal vorgeschrieben und der Kindergartenleitung zur freien Bewirtschaftung übertragen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Beiträge wurde jährlich vom Verwaltungspersonal überprüft. Für die Saison 2020/2021 wurde der Beitrag auf den gesetzlichen Maximalwert von jährlich 115 Euro angehoben.

Die Durchsicht der Rechnungs- und Buchungsunterlagen des Jahres 2019 ergab keine Beanstandung hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung der Material- bzw. Werkbeiträge.

*Es wird empfohlen, die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Beiträge vom Prüfungsausschuss vornehmen zu lassen.*

### **Kindergartentransport**

Der Bustransport für den Kindergarten wird von einem örtlichen Unternehmen abgewickelt. Das Begleitpersonal wird gemeindeseitig bereitgestellt. In der Saison 2019/2020 war die Busbegleitung, die wöchentlich etwa 16 Stunden in Anspruch nahm, auf 3 Helferinnen aufgeteilt.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich im Jahr 2019 nachfolgend dar (exkl. MwSt):

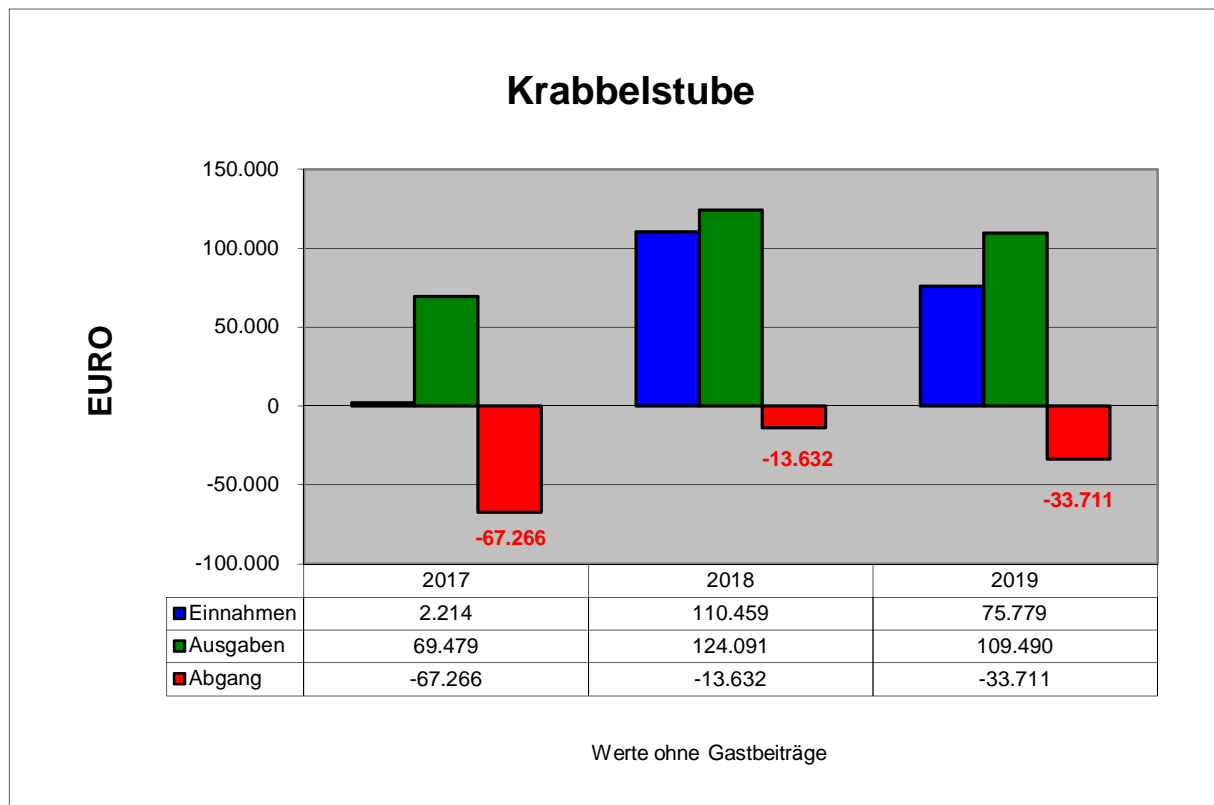
Transportkosten des Busunternehmens	35.153
Personalkosten für das Begleitpersonal	15.357
Gesamtaufwand	50.510
Elternbeiträge für das Begleitpersonal	4.189
Landesbeitrag	19.515
Gastbeiträge anderer Gemeinden	4.838
Gesamteinnahmen	28.542
Netto-Aufwand	21.968

Bei Gegenüberstellung nur der Personalkosten für das Begleitpersonal und der vereinnahmten Elternbeiträge errechnet sich ein Aufwand von rd. 11.168 Euro. An Elternbeitrag für das Begleitpersonal wurden im Prüfungszeitraum 12 Euro je Kind und Monat (inkl. MwSt) vorgeschrieben.

Der Aufwand für das Begleitpersonal hätte im Jahr 2019 mit einem monatlichen Elternbeitrag von 40 Euro je Kind und Monat gänzlich bedeckt werden können.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird die schrittweise Anhebung des Elternbeitrags auf zumindest 25 Euro je Kind und Monat empfohlen.*

## Krabbelstube



Die Rechtsträgerschaft für die Krabbelstube lag bis zur Saison 2016/2017 bei einem landesweit tätigen Verein, bevor sie mit Beschluss des Gemeinderats vom 16. Juni 2017 auf die Marktgemeinde Aspach überging. Die Betreuungseinrichtung ist getrennt vom Kindergarten im Gemeindeobjekt Schulstraße 5 untergebracht.

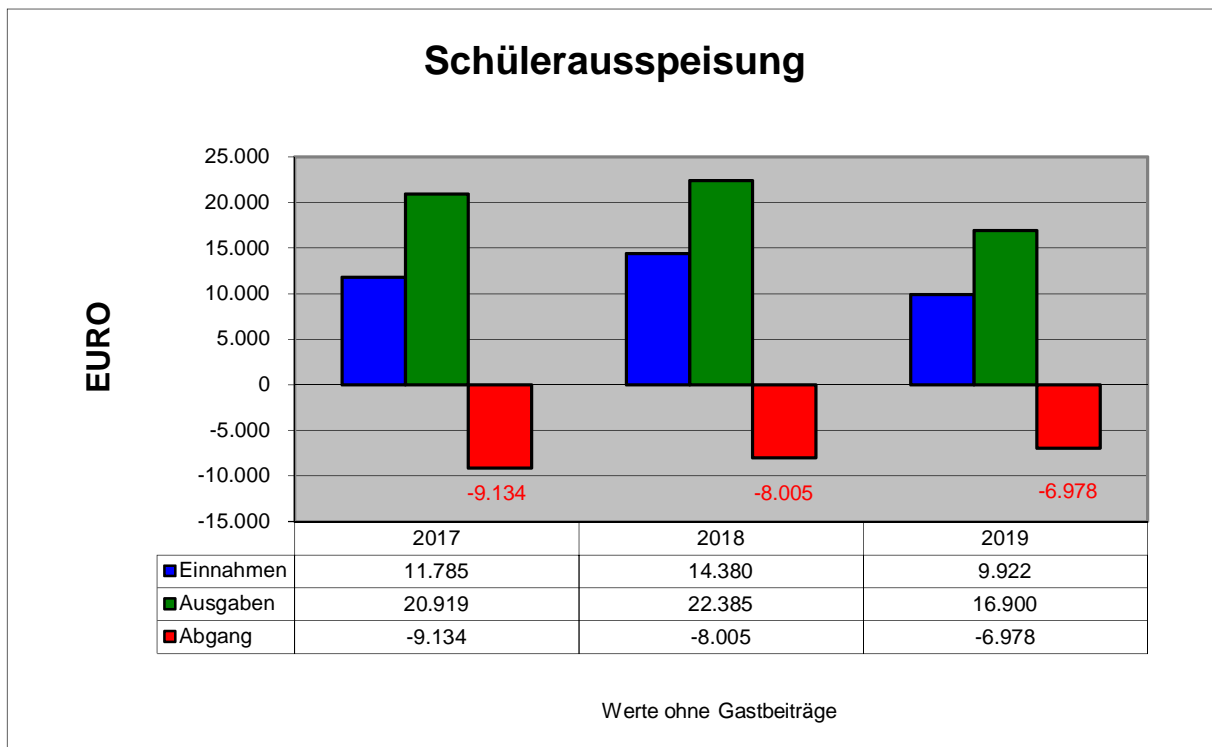
Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gruppen- und der Kinderzahlen:

Saison	Gruppenzahl	Kinderzahl	
		tatsächlich	zulässig
2019/20	1	10	10
2018/19	2	17	20
2017/18	2	19	20
2016/17	2	19	20

Das Defizit der Krabbelstube betrug im Jahr 2017 rd. 67.300 Euro, bevor es im Jahr 2018 auf rd. 13.600 Euro sank, was u.a. mit der Aufrollung von Landesbeiträgen für den Zeitraum September bis Dezember 2018 über rd. 24.600 Euro im Zusammenhang stand. Im Jahr 2019 stieg das Defizit wieder auf rd. 33.700 Euro an. Wird die Aufrollung des Jahres 2018 dem Ergebnis des Jahres 2017 zugerechnet, so ergeben sich bereinigte Defizite für die Jahre 2017 von rd. 42.700 und 2018 von rd. 38.200 Euro.

Die Subventionsquote lag im Jahr 2019 je Kind bei rd. 2.330 Euro und je Gruppe bei rd. 20.600 Euro, damit im landesweiten Vergleich in einem akzeptablen Bereich.

## Schülerausspeisung



Für die Volks- und die Mittelschule inkl. schulischer Nachmittagsbetreuung wird in den Räumlichkeiten der Mittelschule ein Mittagessen angeboten, das von einem örtlichen Gasthaus zubereitet, angeliefert und serviert wird. Auch die Reinigung des Geschirrs liegt beim Gasthaus. Die Portionszahl betrug in den Jahren 2017 ca. 4.760, 2018 ca. 4.360 und 2019 ca. 2.850.

Vom Gasthaus wurden je Portion die nachfolgenden Preise in Rechnung gestellt, für die den Essensteilnehmern gemeindeseitig die nachfolgenden Entgelte verrechnet wurden:

Schuljahr	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
Portionspreis	4,50	4,50	5,00	5,00	5,50
Essensentgelt	3,00	3,50	4,00	4,00	4,50

Die Verköstigung der Nachmittagsbetreuung erfolgte bis November 2017 durch ein örtliches Kurhaus einer Ordensgemeinschaft. Nach der Schließung des Kurhauses ging die Verköstigung auf das örtliche Gasthaus über.

Der Gemeinderat hat zuletzt in der Sitzung am 15. Dezember 2017 beschlossen, dass jede Essensportion mit 1 Euro subventioniert wird.

Das Betriebsdefizit betrug in den Jahren 2017 rd. 9.100 Euro, 2018 rd. 8.000 Euro und 2019 rd. 7.000 Euro. Darin waren anteilige Kosten für Strom, Heizung, Gebäudereinigung und Verwaltung von jährlich 3.950 Euro inkludiert. Die Defizite wurden den betroffenen Gemeinden anteilig als Gastschulbeiträge weiterverrechnet, woraus sich bereinigte Defizite in den Jahren 2017 von rd. 3.200 Euro, 2018 von rd. 2.700 Euro und 2019 von rd. 3.100 Euro ergaben.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten privatrechtliche Entgelte, zu denen Essensentgelte zählen, ausgabendeckend vorgeschrieben werden. Es wird als zumutbar erachtet, den Essensteilnehmern gleichlautend zur Krabbelstube und zum Kindergarten zumindest die vom Gasthaus in Rechnung gestellten Portionspreise weiterzuverrechnen.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den Essensteilnehmern die Portionspreise des Gasthauses weiterzuverrechnen.*

Auch in der Krabbelstube und im Kindergarten wird eine Mittagsauspeisung angeboten. Wie bei der schulischen Nachmittagsbetreuung erfolgt der Essensbezug ab November 2017 von einem örtlichen Gasthaus. Die buchhalterische Darstellung der Geldbewegungen erfolgte unter dem Kindergarten. Der Preis je Essensportion, der ab der Saison 2017/2018 4,50 Euro beträgt, wird den Essensteilnehmern gänzlich weiterverrechnet. In den Jahren 2018 und 2019 wurden ca. 2.250 und ca. 2.350 Portionen angeliefert.

## Weitere wesentliche Feststellungen

### Rücklagen

Laut dem Protokoll über die Sitzung des Gemeindevorstands vom 12. Februar 2020 bestanden zum Jahresende 2019 Rücklagen von rd. 456.300 Euro, die als innere Darlehen für die Zwischenfinanzierung der außerordentlichen Vorhaben „Sanierung und Erweiterung des Kindergartens“ (rd. 256.300 Euro) und „Ortsplatzprojekt Aspach“ (200.000 Euro) bereitgestellt wurden. Die buchhalterische Darstellung erfolgte in der Verwahrgeldgebarung:

Bezeichnung	Betrag
Allgemeine Rücklage Straßenbau	103.000
Allgemeine Rücklage Volksschulneubau	150.293
Allgemeine Rücklage mittelfristiges Feuerwehr-Beschaffungskonzept	47.891
Allgemeine Rücklage Abfallbeseitigung	59.094
Allgemeine Rücklage Gemeindeentlastungspaket 2019-2021	12.800
Zweckgebundene Rücklage Abwasserbeseitigung	83.205
Summe	456.283

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 wurde fälschlicherweise keine Rückführung der inneren Darlehen zu den Rücklagen dargestellt. Es liegt jedoch für das Jahr 2020 ein Entwurf eines Nachtragsvoranschlags vor, worin aufgrund der Flüssigmachung von Landeszuschüssen und Bedarfszuweisungen solche Rückführungen von 258.600 Euro vorgesehen wurden.

### Globalbudgets

Die jährliche Übertragung von Geldmitteln in Form von Globalbudgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung an den Kindergarten, die Volks- und die Mittelschule sowie die 4 Feuerwehren hat der Gemeinderat am 10. Dezember 1999 beschlossen. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 16. Juni 2017 wurden ab dem Jahr 2017 auch der Krabbelstube solche Gelder zugeteilt. Schriftliche Vereinbarungen wurden abgeschlossen. Die ordnungsgemäße Verwendung der übertragenen Kreditmittel wurde vom Prüfungsausschuss überprüft. Innerhalb des Prüfungszeitraums wurden die nachfolgenden Globalbudgets übertragen:

Jahr	2017	2018	2019	2020
Krabbelstube	---	1.900	1.900	1.900
Kindergarten	5.100	5.100	5.100	5.100
Volksschule	13.200	13.200	13.200	13.200
Mittelschule	28.700	28.700	28.700	28.700
FF Aspach	11.000	11.000	11.000	11.000
FF Migelsbach	2.000	3.000	3.000	3.000
FF Wasserdobl	4.000	4.000	2.000	4.000
FF Wildenau	11.000	11.000	9.000	11.000

Aufgrund von Verfügungen des Bürgermeisters wurden die in den schriftlichen Vereinbarungen festgesetzten Budgetrahmen teilweise verändert.

Die Zuständigkeit für die Veränderung der Budgetrahmen wäre nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht beim Bürgermeister, sondern beim Gemeinderat gelegen.

*Der Gemeinderat hat sich mit dem Umfang der Globalbudgets und der Anpassung der schriftlichen Vereinbarungen zu befassen.*

## Infrastrukturkostenbeiträge

Für Infrastrukturkostenbeiträge nach dem Oö. ROG 1994 besteht 1 Vereinbarung vom Dezember 2019 über rd. 85.900 Euro. Hierfür wurden im Jahr 2019 Einnahmen von rd. 19.700 Euro dargestellt und daneben rd. 43.800 Euro für einen gemeindeseitigen Grundstückserwerb gegenverrechnet. Es wurde vereinbart, dass der Widmungswerber den Restbetrag erst zum Zeitpunkt des nächsten Liegenschaftsverkaufs zu entrichten hat.

*Es wird empfohlen, in den Infrastrukturkostenvereinbarungen die Besicherung durch Bankgarantien vorzusehen.*

## Raumordnung – Planungskosten

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen werden vom Planungsbüro direkt mit den Widmungswerbern abgerechnet. Die Kosten für gemeindeseitige Änderungen bezifferten sich im Prüfungszeitraum auf rd. 2.900 Euro. Die Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans erfolgte im Jahr 2004. Die Durchführung eines neuerlichen Verfahrens wurde in der mittelfristigen Planung nicht vorgesehen.

## Volksschule

Die Gebarung der Volksschule (inkl. schulischer Nachmittagsbetreuung) stellte sich in den Jahren 2017 bis 2019 nachfolgend dar (exkl. Gastschulbeiträge und Rücklagenbewegungen):

Finanzjahr	2017	2018	2019
Ausgaben	71.494	95.829	113.046
Einnahmen	8.238	18.563	28.547
Netto-Aufwand	63.256	77.266	84.499
Schülerzahlen	110	116	114
Aufwand je Schüler	575	666	741

Im landesweiten Vergleich liegt der Aufwand je Schüler in einem akzeptablen Bereich.

Die Vorschreibung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge erfolgte für das Jahr 2018 in korrekter Form. Jene für die Jahre 2017 und 2019 waren jedoch fehlerhaft, da Kopfquoten von rd. 610 Euro und rd. 723 Euro in Rechnung gestellt wurden. Im Jahr 2017 war dies auf die Nichtberücksichtigung der Nachmittagsbetreuung zurückzuführen. Im Jahr 2019 wurden die Ausgaben für die Schulhilfe nur teilweise eingerechnet (der Anteil ab September 2019 war buchhalterisch unter der Krabbelstube dargestellt) und der Landeszuschuss für die Schulhilfe nicht berücksichtigt.

*Der Aufwand für die Schulhilfe ist buchhalterisch unter der Volksschule darzustellen. Auf die korrekte Vorschreibung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge ist zu achten.*

Bei Durchsicht der von anderen Gemeinden in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge waren bei 2 Gemeinden Mängel festzustellen: für das Jahr 2019 wurden ausgabenseitig Rücklagen und einnahmenseitig Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge berücksichtigt, für die Jahre 2016 bis 2019 wurden ausgabenseitig Verwaltungskosten für die „Gemeinde-KG“ eingerechnet.

*Fehlerhafte Vorschreibungen von Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen sind zu beeinspruchen.*



## **Mittelschule**

Die Gebarung der Mittelschule (inkl. schulischer Nachmittagsbetreuung) stellte sich im Prüfungszeitraum nachfolgend dar (exkl. Gastschulbeiträge und Rücklagenbewegungen):

<b>Finanzjahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Ausgaben	222.172	212.765	232.857
Einnahmen	43.465	30.565	25.619
Netto-Aufwand	178.707	182.200	207.238
Schülerzahlen	183	192	206
Aufwand je Schüler	977	949	1.006

Im landesweiten Vergleich lag der Aufwand je Schüler auf einem akzeptablen Niveau.

Die Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge wurden für die Jahre 2018 und 2019 korrekt vorgeschrieben. Die Vorschreibung für das Jahr 2017 war jedoch fehlerhaft, da eine Kopfquote von rd. 1.220 Euro in Rechnung gestellt wurde (vereinnahmte Förderungen für den Ausbau der Nachmittagsbetreuung von rd. 41.100 Euro wurden nicht berücksichtigt).

*Auf die korrekte Vorschreibung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge ist zu achten.*

## **Turnhalle der Volks- und der Mittelschule**

Für die außerschulische Nutzung der Turnhalle der Volks- und der Mittelschule sind keine Entgelte vorgesehen. Zum Prüfungszeitpunkt ist die Planung des Neubaus der Turnhalle der Mittelschule in Gange.

Nach den Landesempfehlungen sollten für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte eingehoben und für in diesem Rahmen aufgelaufene Betriebs- und Reinigungskosten jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden. Es wird auf die Muster-Tarifordnung des Landes OÖ vom 5. Mai 2017 zu IKD(Gem)-570228/8 2017-Wj/Sy verwiesen.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat spätestens mit der Inbetriebnahme der neuen Turnhalle der Mittelschule mit der Erlassung einer Tarifordnung für die außerschulische Nutzung der Turnhallen befasst.*

## **Essen auf Rädern**

Die Organisation und die Abwicklung des Sozialangebots „Essen auf Rädern“ obliegt für die Gemeinden Aspach, Höhnhart, Polling, Maria Schmolln, Roßbach, St. Veit im Innkreis und Treubach dem Bauhofverband „Dienstleistungszentrum 4 Sonnen“. Zum Prüfungszeitpunkt beträgt der Preis je Essensportion 10,50 Euro zuzüglich eines Aufschlags von 1,23 Euro bei den Gemeinden, die dem Verband nicht angehören. Bei den Verbandsgemeinden wird jede Essensportion mit 1 Euro subventioniert. In den Rechenwerken der Marktgemeinde Aspach wurden in diesem Zusammenhang Subventionen in den Jahren 2017 von rd. 5.100 Euro, 2018 von rd. 4.100 Euro und 2019 von rd. 5.200 Euro dargestellt.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten beim Sozialangebot „Essen auf Rädern“ ausgabendeckende Entgelte eingehoben werden.

*Es wird empfohlen, im Gemeindeverband ein ausgabendeckendes Entgelt einzufordern.*

## Grünraum- und Ortsbildpflege

In der Grünraum- und Ortsbildpflege waren im Prüfungszeitraum neben dem Bauhofverband und einem landesweit tätigen Serviceunternehmen auch vom AMS geförderte Hilfskräfte im Einsatz. In den Rechenwerken der Marktgemeinde wurden die nachfolgenden Geldbewegungen dargestellt:

Jahr	2017	2018	2019
<b>Einnahmen</b>			
Vergütungsleistungen	16.596	13.000	14.812
Kostenersatz Bauhofverband	0	2.241	2.100
Förderung AMS	27.689	59.542	66.775
Förderung SHV	0	0	6.258
Zuschuss AUVA	0	1.213	0
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>44.285</b>	<b>75.996</b>	<b>89.945</b>
<b>Ausgaben</b>			
Kosten Gemeindepersonal	38.578	72.087	78.887
Kosten Serviceunternehmen	7.400	6.894	10.193
Lfd. Kosten Bauhofverband	50.913	43.221	35.269
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>96.891</b>	<b>122.202</b>	<b>124.349</b>
<b>Netto-Aufwand</b>	<b>52.606</b>	<b>46.206</b>	<b>34.404</b>

Der Umfang an Arbeitseinsätzen und die Aufwände für die Grünraum- und Ortsbildpflege stellen sich als vergleichsweise hoch dar.

*Es wird empfohlen, die Tätigkeiten auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin zu hinterfragen und nach Möglichkeit die Inanspruchnahme des Bauhofverbands und des landesweit tätigen Serviceunternehmens zu reduzieren.*

## Brunnenanlage

Zum Zwecke der Wasserversorgung des Kindergartens, des Amtsgebäudes, der Mietobjekte Marktplatz 6 und 8, des Schulzentrums, der Krabbelstube und des Zeughauses der Feuerwehr Aspach hat der Gemeinderat am 12. Juni 2015 die Errichtung eines Brunnens inkl. des Leitungsnetzes beschlossen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Dezember 2016 wurde das Anschlussentgelt für private Liegenschaften mit 10.000 Euro (exkl. MwSt) festgesetzt und geregelt, dass sich das Benützungsentgelt (exkl. MwSt) aus einem wertgesicherten Bereitstellungsanteil von jährlich 50 Euro und einem Verbrauchsanteil von 0,90 Euro je m<sup>3</sup> zusammensetzt. Zum Prüfungszeitpunkt sind an die Wasserversorgung 2 Privatliegenschaften angeschlossen, zu denen die vorgesehenen Anschlussentgelte vereinnahmt wurden. Eine Erweiterung des Leitungsnetzes im Zusammenhang mit dem Anschluss einer weiteren Liegenschaft (Wohnanlage einer gemeinnützigen Genossenschaft) hat der Gemeinderat am 20. Februar 2020 beschlossen. Die jährlichen Einnahmen aus den Benützungsentgelten lagen im Prüfungszeitraum zwischen rd. 5.100 Euro und rd. 5.700 Euro.

Der Verbrauchsanteil des Benützungsentgelts wurde entsprechend der Veränderung des VPI angepasst und beträgt zum Prüfungszeitpunkt rd. 0,95 Euro je m<sup>3</sup> (exkl. MwSt). Dem entgegen wurde verabsäumt, den Bereitstellungsanteil des Benützungsentgelts anzuheben.

*Der Bereitstellungsanteil des Benützungsentgelts ist anzupassen.*

## **Vermietung Amtsgebäude**

Im 1. Obergeschoss des Amtsgebäudes sind 1 Physiotherapie – Therapieraum mit ca. 23 m<sup>2</sup> – und ein landesweit tätiges Serviceunternehmen – Büroräume mit ca. 166 m<sup>2</sup> – eingemietet. Das 2. Obergeschoss wird von einem überregional tätigen Betreuungsverein im Rahmen des Betriebs eines Familienzentrums genutzt.

Mit dem Betreuungsverein besteht eine schriftliche Nutzungsvereinbarung vom September 2007, worin die unentgeltliche Nutzung der Räumlichkeiten vereinbart wurde.

Die wertgesicherte Pauschalmiete für den Therapieraum beträgt (inkl. Betriebskosten) monatlich rd. 5,40 Euro je m<sup>2</sup> (exkl. MwSt). Der Zins liegt unter dem Niveau für Betriebsmieten.

Mit dem landesweit tätigen Serviceunternehmen wurde mit Jahresbeginn 2003 ein Vertrag mit einer monatlichen Miete von rd. 272 Euro (exkl. MwSt) abgeschlossen. Im August wurde die Miete aufgrund Vergrößerung der Mietfläche auf rd. 628 Euro angehoben und der Vertrag angepasst. Es wurde die Wertsicherung des Mietzinses vereinbart. Im Jahr 2019 wurde eine Monatsmiete (exkl. MwSt) von rd. 858 Euro bzw. rd. 5,16 Euro je m<sup>2</sup> in Rechnung gestellt.

Von August 2005 bis Juni 2020 betrug die Steigerung des VPI ca. 31 %. Der Mietzins wurde dem entgegen bis zum Jahresende 2019 bereits um 36,6 % erhöht. Abgesehen davon ist anzumerken, dass die Betriebsmiete auf vergleichsweise niedrigem Niveau liegt.

*Die zuviel vorgeschriebenen Mieten sind aufzurollen. Die Mietzinserhöhung hat analog der vereinbarten Wertsicherung zu erfolgen. Bei einer Neuvermietung der Betriebsräumlichkeiten wird empfohlen, den Zins an das ortsübliche Niveau anzupassen.*

Aufgrund einer Anordnung des Bürgermeisters wurde die Miete des Serviceunternehmens für die Jahre 2015 bis 2017 um 50 % reduziert, wobei keine vertragliche Anpassung erfolgte. Eine neuerliche Reduzierung der Miete im Ausmaß von einem Drittel hat der Gemeindevorstand am 12. Februar 2020 für die Jahre 2020 und 2021 beschlossen. Begründet wurde dies u.a. mit der Sicherung des Betriebsstandorts und auch damit, dass der Betrieb zu jenen 10 örtlichen Betrieben mit dem höchsten Kommunalsteueraufkommen zählt.

*Betriebsförderungen sollten nicht in Form der Reduzierung von Mieten gewährt werden. Bei Veränderung des Mietzinses ist der Mietvertrag zu ändern.*

Die Betriebskosten für die Büroräumlichkeiten (ausgenommen Strom) wurden seit Beginn des Mietverhältnisses pauschal mit monatlich 100 Euro (inkl. MwSt) in Rechnung gestellt.

Der Mietvertrag mit dem Serviceunternehmen enthält keine Regelung für die pauschale Vorschreibung der Betriebskosten. Wird eine Pauschale vereinbart, so sollte hierfür eine Wertsicherung vorgesehen werden. Die Pauschale wird im Hinblick auf die Mietfläche als zu niedrig angesehen. Von den Betriebskosten wurden im Prüfungszeitraum an MwSt anstelle von 20 % nur 10 % an das Finanzamt abgeliefert.

*Die Betriebskosten sind entsprechend der vertraglichen Regelung vorzuschreiben. Die steuerrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.*

## **Vermietung Gemeindeobjekt Marktplatz 6**

4 Mietverträge betreffen Wohnungsvermietungen, zu denen die wertgesicherten Monatszinse (exkl. MwSt) zwischen rd. 4,69 Euro und rd. 5,18 Euro je m<sup>2</sup> liegen.

Für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen wurden, gelten nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten, die ab 1. April 2019 für OÖ 6,29 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche (exkl. MwSt) betragen, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

*Bei Neuvermietungen sollte die Richtwertmiete herangezogen werden.*

Für 1 Büro mit ca. 15 m<sup>2</sup> wurde bis Jahresende 2019 eine wertgesicherte Pauschalmiete (inkl. Betriebskosten, exkl. MwSt) von monatlich 300 Euro bzw. rd. 19,80 Euro je m<sup>2</sup> verrechnet. Für das Jahr 2020 hat der Gemeindevorstand am 12. Februar 2020 die Miete um 50 % vermindert, was mit einem schwierigen Geschäftsjahr 2019 und mit der Sicherung des Betriebsstandorts begründet wurde.

*Betriebsförderungen sollten nicht in Form der Reduzierung von Mieten gewährt werden. Bei Veränderung des Mietzinses ist der Mietvertrag zu ändern.*

Eine 2. Betriebsvermietung betrifft eine Gesamtfläche von 285 m<sup>2</sup>, der wertgesicherte Monatszins beträgt rd. 5,45 Euro je m<sup>2</sup> (exkl. MwSt).

Der Mietzins liegt auf vergleichsweise niedrigem Niveau.

*Bei einer Neuvermietung sollte ein ortsüblicher Mietzins vereinbart werden.*

In den Betriebskostenabrechnungen (mit Ausnahme der Pauschalmiete) wurden Verwaltungskosten je m<sup>2</sup> (exkl. MwSt) in den Jahren 2017 und 2018 von je 3,43 Euro und 2019 von 3,60 Euro berücksichtigt.

Die Verwaltungskosten der Jahre 2017 und 2019 entsprachen den gesetzlichen Maximalrahmen. Im Jahr 2018 lagen sie jedoch unter dem Maximalwert von rd. 3,59 Euro. Für das Jahr 2019 wurden die Verwaltungskosten bei den Wohnungsmieten mit einer MwSt von 20 % in Rechnung gestellt, wobei ein Steuersatz von 10 % zu berücksichtigen gewesen wäre. In der Buchhaltung wurden alle Einnahmen aus Betriebskosten mit einem Steuersatz von 10 % hinterlegt, womit die mit 20 % vorgeschriebenen Anteile nicht in korrekter Weise an das Finanzamt abgeliefert wurden.

*Die Verwaltungskosten sind in der gesetzlichen Höhe zu verrechnen. Die steuerrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.*

### **Vermietung Wohnhaus Schulstraße 23**

Die Liegenschaft Schulstraße 23 wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 14. Dezember 2018 käuflich erworben. Dies erfolgte im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung eines Mietobjektes für den Mieter der Liegenschaft Bräuweg 4, die im Zuge der Erweiterung des Kindergartens abgebrochen wurde. Für die Nutzfläche von ca. 84 m<sup>2</sup> wurde ein wertgesicherter Mietzins (exkl. MwSt) einerseits je m<sup>2</sup> von 5,20 Euro und andererseits von insgesamt rd. 302 Euro vereinbart. Der bis zum Prüfungszeitpunkt monatlich vereinnahmte Zins betrug 302 Euro bzw. rd. 3,60 Euro je m<sup>2</sup>. Da die Miete auf vergleichsweise niedrigem Niveau liegt, wird für den Fall einer Neuvermietung auf die Ausführungen zur Richtwertmiete verwiesen.

Bei Berechnung des Monatszinses anhand des m<sup>2</sup>-Werts ergeben sich rd. 438 Euro (exkl. MwSt). Somit besteht ein Widerspruch zum vereinbarten Gesamtwert von 302 Euro.

*Der Mietvertrag ist zu korrigieren.*

### **Marktplatz 8**

Der Gemeinderat hat am 25. August 1994 beschlossen, einem gemeinnützigen Wohnbauträger für die im Gemeindeeigentum befindliche Liegenschaft mit der Einlagezahl 461, Grundbuch Aspach, Grundstücksnummer 431, ein Baurecht mit einer Laufzeit bis September 2034 einzuräumen. Dies erfolgte zum Zwecke des Einbaus von mindestens 15 Mietwohnungen und 1 Geschäftseinheit sowie der Mitadaptierung von Flächen als Gemeinde-

Kultursaal (Stiblersaal). Die Flächen im Erdgeschoss (Geschäftseinheit und Stiblersaal, insgesamt ca. 500 m<sup>2</sup>) hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 6. Juni 2019 angemietet. Die Miete beträgt zum Prüfungszeitpunkt monatlich rd. 650 Euro (inkl. MwSt). Mit Wirkung ab 1. Jänner 2020 wurde die Geschäftseinheit primär mit der Absicht der Vermarktung regionaler Produkte und Kunsthandwerke einem Verein vermietet. In Bezug auf die anteilige Fläche von 176 m<sup>2</sup> wurden die monatliche Miete mit rd. 230 Euro und die Betriebskosten mit rd. 150 Euro (jeweils inkl. MwSt) festgesetzt. Aufgrund der „Corona-Pandemie“ und einer Erkrankung der Vereinsführung mit der damit verbundenen Einstellung des Verkaufsbetriebs hat der Gemeindevorstand dem Verein die Zahlung der Miete und der Betriebskosten mit Beschlüssen vom 4. Juni und 3. September 2020 für die Monate Mai bis Dezember 2020 erlassen.

Die gemeindeseitigen Kosten für das Objekt Marktplatz 8 beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt rd. 36.200 Euro bzw. jährlich im Schnitt rd. 12.100 Euro.

Für die Untervermietung der Betriebseinheit wurde mit dem Verein kein schriftlicher Miet- oder Nutzungsvertrag abgeschlossen.

*Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen.*

## **Sportanlagen**

Für die bei verschiedenen Vereinen gelegenen Sportbereiche Eisbahnen, Turnen, Fußball und Tennis wurden im Prüfungszeitraum Geldmittel des ordentlichen Haushalts von jährlich durchschnittlich rd. 20.000 Euro aufgewendet. Davon entfielen auf die bei einem Verein gelegene Sportplatzpflege 7.000 Euro, Stromkosten rd. 7.000 Euro, Instandhaltungen rd. 4.000 Euro, Gemeindeabgaben rd. 1.600 Euro und Versicherungsprämien rd. 400 Euro.

Mietverträge bestehen für die gemeindeeigene Sport- und die Leichtathletikanlage vom 1. April 1999 und für die gemeindeeigene Tennisanlage vom 1. Jänner 2001. Darin wurde neben der Miete die vereinsseitige Tragung der Betriebskosten vorgesehen. Die Mieten und die Betriebskosten wurden den Vereinen als Subvention rückerstattet. Aufgrund steuerrechtlicher Veränderungen hat der Gemeinderat am 4. März 2011 den Übergang zur Steuerfreiheit und somit den Verzicht auf den Vorsteuerabzug beschlossen.

Als Folge davon wurden den Vereinen ab dem Jahr 2011 die Mieten und die Betriebskosten (ausgenommen Abfallgebühren) nicht mehr verrechnet und im Gegenzug die Subventionszahlungen eingestellt. Die Mietverträge wurden nicht angepasst. Der Aufwand für die Sportplatzpflege, der vom Gemeinderat ab dem Jahr 2012 stets als Vereinssubvention beschlossen wurde, stellt sich als vergleichsweise hoch dar. Der Betriebsaufwand für von Vereinen genutzte Gemeindeobjekte (ausgenommen Instandhaltungen) sollte von den Vereinen getragen werden.

*Der Gemeinderat hat sich mit der Thematik der Anpassung der Mietverträge und der vereinsseitigen Tragung der laufenden Betriebsaufwendungen zu befassen.*

## **Musikerheim**

Das gemeindeeigene Musikerheim wurde mit Vertrag vom 10. März 1995 einem Verein vermietet. Die Miete und die Betriebskosten wurden jährlich als Subvention rückerstattet. Aufgrund steuerrechtlicher Veränderungen hat der Gemeinderat am 4. März 2011 den Übergang zur Steuerfreiheit und dadurch den Verzicht auf den Vorsteuerabzug beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses wurden dem Verein ab dem Jahr 2011 die Miete und die Betriebskosten (ausgenommen Abfallgebühren) nicht mehr verrechnet und im Gegenzug ab dem Jahr 2012 die Subventionszahlung eingestellt. Der Mietvertrag wurde nicht angepasst.

Für das Musikerheim inkl. des alten Mühlen- und des ehem. Sägegebäudes mit in Betrieb befindlichem Stromkraftwerk wurden im ordentlichen Haushalt der Jahre 2017 und 2018 Belastungen von im Schnitt rd. 6.200 Euro dargestellt. Im Jahr 2019 war ein Anstieg auf rd. 16.900 Euro zu verzeichnen, der mit Sanierungsmaßnahmen am ehem. Sägegebäude im Zusammenhang stand. Die in diesen Beträgen inkludierten laufenden Betriebskosten (Strom, Versicherung und Gemeindeabgaben) bezifferten sich in den Jahren 2017 auf rd. 2.300 Euro, 2018 auf rd. 2.500 Euro und 2019 auf rd. 1.800 Euro.

Es wird als zumutbar erachtet, dass der Verein die laufenden Kosten für den Betrieb trägt und ihm diese in Rechnung gestellt werden.

*Der Gemeinderat hat sich mit der Thematik der Anpassung des Mietvertrags und der vereinsseitigen Tragung der laufenden Betriebsaufwendungen zu befassen.*

## **Feuerwehrwesen**

Es bestehen 4 Feuerwehren, die in eigenständigen Zeughäusern untergebracht sind. Zum Prüfungszeitpunkt ist der Neubau des Zeughauses Wasserdobl im Gange. Die Marktgemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichs-kategorie 3. Der Fahrzeugbestand stellt sich nachfolgend dar:

<b>Feuerwehr</b>	<b>Type</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Baujahr</b>
Aspach	KDOF	Kommandofahrzeug	2003
	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2007
	RLF	Rüstlöschfahrzeug	2003
Migelsbach	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2017
Wasserdobl	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2015
	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2019
Wildenau	LF	Löschfahrzeug	1997
	RLF	Rüstlöschfahrzeug	2013
	KDOF	Kommandofahrzeug	2010
	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	1991

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan hat der Gemeinderat am 21. September 2018 beschlossen. Darin sind das KLF und das MTF der Feuerwehren Aspach und Wildenau als auslaufend und der Austausch des KDOF der Feuerwehr Aspach im Jahr 2021 sowie des LF der Feuerwehr Wildenau im Jahr 2022 vorgemerkt. Die MTF und das KDOF der Feuerwehren Wasserdobl und Wildenau, die über dem vorgegebenen Mindestfahrzeugbestand liegen, haben die Feuerwehren aus Eigenmitteln angekauft.

Die Feuerwehrtarifordnung nach den Richtlinien des Landesfeuerwehrkommandos OÖ aus dem Jahr 2016 hat der Gemeinderat am 9. Dezember 2016 beschlossen.

Zusätzlich zur Feuerwehrtarifordnung wurde keine Feuerwehrgebührenordnung beschlossen.

*Zum Zwecke der rechtskonformen Vorschreibung von Kostenersätzen für Leistungen der Feuerwehren hat der Gemeinderat eine Feuerwehrgebührenordnung zu beschließen.*

Haushaltswirksame Leistungserlöse für Feuerwehreinsätze wurden im Prüfungszeitraum keine dargestellt. Laut den Ausführungen des Verwaltungspersonals wurden diese größtenteils über die Feuerwehren abgewickelt. Nur in 1 Fall wurden im Jahr 2018 aufgrund von Problemen mit der Einbringung der Forderungen Leistungserlöse in der Verwahrgeldgebarung dargestellt.

*Die Leistungserlöse für Feuerwehreinsätze sind haushaltswirksam darzustellen.*

Für das Feuerwehrwesen wurden im Prüfungszeitraum die folgenden Geldmittel aufgewendet (exkl. Mietaufwand):

<b>Jahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Ausgaben des ordentlichen Haushalts	41.909	45.229	35.777
Laufender Netto-Aufwand je Einwohner	15,49	16,72	13,23
Anteilsbeträge für ao. Investitionen	35.527	34.388	446
Gesamtaufwand je Einwohner	28,63	29,43	13,39

Der laufende Netto-Aufwand je Einwohner lag im Jahr 2017 und 2018 über dem Richtwert des Landes OÖ von 14 Euro je Einwohner und im Jahr 2019 unter jenem von 16 Euro je Einwohner.

*Eine Überschreitung des Landesrichtwerts (im Jahr 2020 16,23 Euro je Einwohner) sollte vermieden werden.*

### **Friedhof und Aufbahrungshalle**

Die Verwaltung des Friedhofs und der Aufbahrungshalle liegt bei der örtlichen Pfarre. Der Bauhofverband „Dienstleistungszentrum 4 Sonnen“ hat der Marktgemeinde unter dem Titel „Friedhof und Aufbahrungshalle“ Kosten von rd. 280 Euro im Jahr 2017, von rd. 440 Euro im Jahr 2018 und von rd. 910 Euro im Jahr 2019 in Rechnung gestellt.

Die Kosten betrafen Arbeiten auf Verkehrsflächen vor dem Friedhof (Parkplatz und Gemeindestraße) und wurden daher buchhalterisch falsch dargestellt.

*Die Kosten für solche Tätigkeiten sind buchhalterisch dem Straßenbereich zuzuordnen.*

### **Rechtskosten**

Gegen die Marktgemeinde wurde im Jahr 2019 beim Landesgericht Ried im Innkreis als Arbeits- und Sozialgericht eine Klage im Zusammenhang mit dem Inhalt eines Dienstzeugnisses eingebracht. Der Bürgermeister bevollmächtigte eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Rechtsvertretung. Es wurde ein Vergleich erzielt. Der Klägerin wurden die Rechtskosten von rd. 500 Euro (inkl. MwSt) ersetzt. Die Kosten für die gemeindeseitige Rechtsvertretung bezifferten sich auf rd. 2.500 Euro (inkl. MwSt).

Im Zuge eines Amtshaftungsverfahrens (Leistungs- und Feststellungsklage nach dem Amtshaftungsgesetz wegen aufgewendeter Rechtsvertretungskosten und eines Schadens aus einem Liegenschaftsverkauf) sind der Marktgemeinde in den Jahren 2018 und 2019 Kosten für die Rechtsvertretung, die der Bürgermeister in Auftrag gegeben hat, von rd. 26.100 Euro aufgelaufen. Außerdem wurde aufgrund eines Beschlusses des Gemeindevorstands vom 28. Februar 2019 eine Vergleichszahlung von 39.000 Euro geleistet.

Bei Klagen an ordentliche Gerichte ist – mit Ausnahme von Mahnklagen – für die Einbringung und die Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts der Gemeinderat zuständig. Die Einbringung einer Klage ist nach der Judikatur des OGH keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung, für die der Bürgermeister zuständig wäre. Dasselbe gilt für die Einbringung eines Rechtsmittels gegen eine solche gerichtliche Entscheidung. Die Generalkompetenz hinsichtlich Verfahren vor ordentlichen Gerichten liegt nach § 43 Abs. 1 Oö. GemO 1990 – unabhängig von der der Klage zugrunde liegenden Angelegenheit – demzufolge beim Gemeinderat. Das gleiche muss gelten, wenn die Gemeinde nicht als Kläger auftritt, sondern Beklagte in einem Zivilverfahren ist. Da es sich beim Abschluss eines Vergleichs um eine mit der Klage im Zusammenhang stehende „Prozesshandlung“ handelt, liegt die Zuständigkeit zum Abschluss eines Vergleichs beim Gemeinderat. Die Marktgemeinde verfügt über eine Rechtsschutz- und eine Amtshaftpflichtversicherung. Es liegen keine schriftlichen Unterlagen auf, dass vor Bevollmächtigung

der Rechtsanwälte oder nach Abschluss der Verfahren abgeklärt wurde, ob die Versicherungen die Kosten der Verfahren übernehmen.

*Die Regelungen für die Zuständigkeit der Bevollmächtigung von Rechtsanwälten sind zu beachten. Es wird empfohlen, bei den Versicherungsanstalten den Ersatz der Kosten der Rechtsvertretungen geltend zu machen.*

### **Nahwärmeversorgung**

Das Amtsgebäude, der Kindergarten, die Volks- und die Neue Mittelschule sowie das Mietobjekt Marktplatz 6 werden seit dem Jahr 2001 und die Krabbelstube seit dem Jahr 2015 mit Wärme eines Nahwärmeversorgers beliefert. Die Vertragsdauer beträgt 15 Jahre und verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn die Kündigung nicht spätestens 6 Monate vor Vertragsablauf eingebracht wird. Der Heizaufwand bewegte sich in den Jahren 2017 bis 2019 zwischen rd. 46.600 Euro und rd. 55.600 Euro.

Die Wärmepreise, die sich aus einem Grundentgelt und einem Arbeits- sowie Messpreis zusammensetzen, sind mit dem Index für „Energie aus Biomasse“ wertgesichert. Für den Zeitraum Jänner bis Dezember 2019 ergaben sich die nachfolgenden Brutto-Wärmepreise:

<b>Bereich</b>	<b>Verbrauch in MWh</b>	<b>Preis je MWh</b>
Kindergarten	91,837	109,54
Krabbelstube	33,217	121,32
Marktplatz 6	42,922	122,23
Volksschule	67,811	123,52
Neue Mittelschule	181,952	123,52
Amtsgebäude	71,730	128,90

Die Wärmepreise überschritten den vom Land OÖ empfohlenen Richtwert von 101,44 Euro je MWh. Bei Verrechnung des Richtwerts hätten sich Einsparungen von rd. 9.800 Euro ergeben.

*Es wird empfohlen, mit dem Betreiber den Wärmepreis neu zu verhandeln.*

### **Stromversorgung**

Der Aufwand für die elektrische Energie lag in den Jahren 2017 bei rd. 55.200 Euro, 2018 bei rd. 60.800 Euro und 2019 bei rd. 59.900 Euro. Davon entfiel ein hoher Anteil von jährlich im Schnitt rd. 28.700 Euro auf die Abwasserbeseitigung inkl. Kläranlage. Ein Stromliefervertrag wurde zuletzt am 23. Juli 2020 mit einer Laufzeit bis 30. September 2023 abgeschlossen.

Vor der Vergabe der Lieferaufträge wurden nie Vergleichsangebote eingeholt. Die Stromkosten sollten nach den Empfehlungen des Landes OÖ mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und ein Liefervertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten die Empfehlungen des Landes OÖ beachtet werden. Zur Reduzierung der Stromkosten für die Kläranlage wird empfohlen, die Möglichkeiten der Installierung einer alternativen Stromlieferanlage auszuloten.*

### **Versicherungen**

Der Versicherungsaufwand betrug in den Jahren 2017 rd. 41.000 Euro, 2018 rd. 43.000 Euro und 2019 rd. 39.100 Euro, woraus sich im Schnitt ein Pro-Kopf-Wert von rd. 15,20 Euro ergab.



Der im Jahr 2019 verzeichnete Belastungsrückgang war primär auf die Kündigung von Vollkaskoversicherungen für Feuerwehrfahrzeuge zurückzuführen. Bei der Marktgemeinde ist es Verwaltungspraxis, dass für Feuerwehrfahrzeuge für 3 Jahre ab Neuanschaffung solche Versicherungen abgeschlossen werden. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren keine Vollkaskoversicherungen abgeschlossen werden.

*Die Empfehlungen des Landes OÖ sollten beachtet werden.*

Für das Amtsgebäude und den Kindergarten besteht eine Elektrogeräteversicherung, zu der die jährliche Prämie zum Prüfungszeitpunkt rd. 955 Euro beträgt. Für die Krabbelstube, den Kindergarten, die Volks- und die Mittelschule besteht eine Kollektivunfallversicherung für insgesamt 415 Kinder mit einer jährlichen Prämie von rd. 1.300 Euro.

Der Abschluss von Elektrogeräteversicherungen wird vom Land OÖ nicht empfohlen. Kinder in Krabbelstuben und Kindergärten sind bis zum Schuleintritt im Rahmen der Eintragung in die OÖ Familienkarte kostenlos unfallversichert.

*Es wird empfohlen, Überlegungen für die Kündigung der Elektrogeräteversicherung und der Einschränkung der Kollektivunfallversicherung auf die Volks- und die Mittelschule anzustellen.*

Die Durchführung einer Versicherungsanalyse durch eine unabhängige Stelle wurde im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom Juni 2012 empfohlen, jedoch nicht in Auftrag gegeben. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Gemeinden ihre Versicherungsverträge im 5-Jahres-Intervall überprüfen lassen.

*Die Durchführung einer unabhängigen Versicherungsanalyse wird empfohlen.*

## **Buchhaltung**

Der Rechnungsabschluss des Jahres 2019 wurde auf Beachtung der Kontierungsvorgaben des Landes OÖ überprüft. Es wurden etwa 70 Fehlkontierungen festgestellt. Eine Aufstellung wurde dem Amtsleiter und dem Buchhalter im Rahmen der Gebarungseinschau ausgehändigt. Die buchhalterischen Korrekturen wurden umgehend in Angriff genommen.

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden im Rahmen der Beschaffung der Feuerwehr-Einsatzbekleidung Neu Bedarfszuweisungen von je 2.400 Euro vereinnahmt und in weiterer Folge an die Feuerwehren überwiesen. Die Geldbewegungen wurden in der Verwahrgeldgebarung dargestellt. Die selbe Vorgehensweise wurde im Jahr 2018 auch im Zusammenhang mit Bedarfszuweisungen und Landeszuschüssen von 100.000 Euro und 40.000 Euro im Rahmen der gemeindeseitigen Beteiligung bei der Errichtung von Parkflächen gewählt.

Laut den Vorgaben des Landes OÖ wären diese Geldflüsse im außerordentlichen Haushalt darzustellen gewesen.

*Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.*

## Gemeindevertretung

### Gemeindevorstand und Gemeinderat

Ein Großteil der Tagesordnungen zu den Sitzungen des Gemeindevorstands und des Gemeinderats umfassten die Standardpunkte „Beschlussfassung von aufsichtsbehördlich bewilligten Finanzierungsplänen“ und „Sonstiges“ ohne nähere Sachverhaltskonkretisierung. Es wurden unter diesen Tagesordnungspunkten mehrfach Beschlüsse gefasst.

Nach der Oö. GemO 1990 sind in den Sitzungseinladungen die einzelnen Tagesordnungspunkte möglichst konkret zu fassen.

*Die Bestimmungen der Oö. GemO 1990 sind zu beachten.*

### Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat im Prüfungszeitraum die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Sitzungsintervalle und der jährlichen Mindestanzahl von 5 Sitzungen umgesetzt.

### Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld wurde vom Gemeinderat am 10. Juni 1998 mit 1,5 % des Bezugs eines nicht hauptberuflichen Bürgermeisters und damit im gesetzlichen Rahmen von 1 % bis 3 % beschlossen. Daraus errechnete sich in den Jahren 2017 und 2018 ein Sitzungsgeld von 47,16 Euro und im Jahr 2019 ein solches von 55,76 Euro.

Das Sitzungsgeld wurde im Prüfungszeitraum fälschlicherweise durchgehend mit 43 Euro je Sitzung ausbezahlt.

*Die Sitzungsgelder sind in der vom Gemeinderat beschlossenen Höhe auszuführen.*

### Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt für die Verfügungsmittel und die Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters der Jahre 2017 bis 2019 einen Überblick über die gesetzlichen Rahmen, die veranschlagten und die aufgewendeten Geldmittel:

Jahr	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Gesetzlicher Rahmen	13.900	14.900	16.000	6.900	7.400	8.000
Ansatz lt. Voranschlag	13.400	14.800	15.000	6.700	7.400	7.500
Aufwand lt. Rechnungsabschluss	13.163	6.844	12.138	6.660	5.574	4.706

Im Voranschlag für das Jahr 2020 wurden Auszahlungen von 15.200 Euro (Verfügungsmittel) und 7.600 Euro (Repräsentationen) vorgesehenen.

Die budgetierten Ansätze lagen innerhalb den gesetzlichen Rahmenvorgaben. Die tatsächlichen Aufwendungen überschritten die Budgetansätze zu keinem Zeitpunkt. Die Geldmittel wurden entsprechend dem gesetzlich definierten Wesen verwendet.

## Außerordentlicher Haushalt

Im außerordentlichen Haushalt wurden in den Jahren 2017 bis 2019 in den nachfolgenden Bereichen Investitionen von insgesamt rd. 3.792.600 Euro abgewickelt:

- Kindergarten (rd. 1.632.700 Euro): Generalsanierung und Errichtung eines 5. Gruppenraums
- Abwasserbeseitigung (rd. 693.300 Euro): Erstellung eines Leitungskatasters unter dem Bauabschnitt 10, Anlagenausbau unter den Bauabschnitten 11, 13 und 14, Sanierungsmaßnahmen unter dem Bauabschnitt 12
- Gemeindestraßen und Güterwege (rd. 577.000 Euro): Instandsetzungsmaßnahmen
- Ortsplatz (rd. 362.200 Euro): Ankauf und Abbruch des Objekts Bräuweg 6 sowie Neugestaltung des Ortsplatzes inkl. Errichtung von Parkflächen
- Feuerwehrwesen (rd. 282.000 Euro): Ankauf eines Kleinlöschfahrzeugs für die Feuerwehr Migelsbach, Umbau und Erweiterung der Zeughäuser der Feuerwehren Aspach und Migelsbach, Planung des Neubaus des Zeughauses der Feuerwehr Wasserdobl
- Gehsteige (rd. 135.000 Euro): Sanierungsmaßnahmen entlang der Wildenauer Landesstraße 507
- Liegenschaften (rd. 60.000 Euro): Ankauf des Wohnhauses Schulstraße 23 in Aspach
- Beleuchtung (rd. 22.800 Euro): Erweiterung der Straßen- und Erneuerung der Weihnachtsbeleuchtung
- Radwege (rd. 16.700 Euro): Errichtung des Radwegs Haging
- Volks- und Mittelschule (rd. 9.600 Euro): Planung des Neubaus einer Volksschule und des Turnsaals der Mittelschule
- Wasserversorgung (rd. 1.300 Euro): Errichtung eines Versorgungsnetzes im Ortszentrum von Aspach

Den Ausgaben standen im selben Zeitraum ohne Berücksichtigung von Zwischenfinanzierungen Einnahmen von insgesamt rd. 3.872.700 Euro gegenüber. Davon entfielen auf Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts rd. 1.340.200 Euro, Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse rd. 1.256.300 Euro, Darlehen 900.000 Euro, Interessenten- und Aufschließungsbeiträge rd. 281.800 Euro und Bundesmittel rd. 94.400 Euro.

Die Eigenfinanzierungskraft (Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts, Interessenten- und Aufschließungsbeiträge) betrug im Prüfungszeitraum etwa 42 %. Damit lag sie in etwa auf dem nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ für investive Maßnahmen über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro festgelegten Quote der Eigenmitteleinbringung von 44 %.

Zum Jahresende 2019 wurde der außerordentliche Haushalt mit einem Fehlbetrag von rd. 272.100 Euro abgeschlossen, der das Vorhaben „Generalsanierung und Erweiterung des Kindergartens (5. Gruppenraum)“ betraf. Die Ausfinanzierung ist durch Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse gesichert.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden in den Jahren 2020 bis 2024 unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit Auszahlungen im erheblichen Ausmaß von 9.920.000 Euro vorgesehen. Diese betreffen neben der Weiterführung und Ausfinanzierung der bis Jahresende 2019 begonnenen Projekte die Inangriffnahme der neuen Vorhaben „Neubau eines Vereins-Clubgebäudes“, „Austausch eines Einsatzfahrzeugs der Feuerwehr“, „Adaptierung der Mettmacher Gemeindestraße“, „Umsetzung des Löschwasserkonzepts“, „Ausbau des Hochwasserschutzes“ und „Errichtung der Straßenbeleuchtung in Siedlungsgebieten“. Die den Auszahlungen gegenüber gestellten Einzahlungen belaufen sich auf 10.750.700 Euro, wovon 2.936.400 Euro auf Zuführungsbeiträge aus der operativen Gebarung entfallen. Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der „Corona-Pandemie“ bleibt abzuwarten, wieweit die geplanten Beiträge aus der operativen Gebarung tatsächlich zugeführt und die Investitionsmaßnahmen realisiert werden können.

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Aspach ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 21. Jänner 2021 mit dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Fraktionsobleuten, dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Marktgemeinde Aspach durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Braunau am Inn, im Februar 2021

Der Bezirkshauptmann  
Mag. Gerald Kronberger